

# Besprechungen = Comptes rendus

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse**

Band (Jahr): **9 (1929)**

Heft 2

PDF erstellt am: **30.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Besprechungen — Comptes rendus.

---

ANTON LARGIADÈR, *Geschichte der Schweiz*. Sammlung Göschen. Berlin und Leipzig, Walter de Gruyter.

Die Göschen'sche Sammlung will bekanntlich auf klare und leichtverständliche Weise, in engem Rahmen, aber trotzdem unter Berücksichtigung des Standes der neuesten Forschung, in die Wissensgebiete einleiten. Der Reihe geschichtlicher Bücher in dieser weitverbreiteten Sammlung gehört auch die früher von Karl Dändliker, nunmehr von Anton Largiadèr behandelte Geschichte der Schweiz an. Ob nun diese Darstellung als Einführung in unsere Vergangenheit und Gegenwart oder ob sie als Repetitorium benützt wird: in jedem Falle ist es praktisch von großer Bedeutung, wie die Aufgabe vom Verfasser gelöst wird, der in erster Linie mit einem nichtschweizerischen Leserkreis zu rechnen hat. Zuverlässige Kenntnisse, Verständnis für den innern Wert der Vorgänge und für die wichtigen Entwicklungslinien, Fähigkeit der Gruppierung und sowohl klare als auch knappe Ausdrucksform sind notwendige Voraussetzung. Darüber wird man hingegen verschiedener Meinung sein, inwieweit eine Auswahl des Stoffes (und die größere oder geringere Ausführlichkeit in der Darstellung des Ausgewählten) zu erfolgen habe, um seiner Ausdeutung Raum zu verschaffen.

Largiadèr will beiden Forderungen gerecht werden. Sein Bestreben nach einer gewissen Ausführlichkeit springt gelegentlich deutlich in die Augen. So in der Zeichnung Zwinglis und in der Hervorhebung Calvins (der bei Dändliker nur gestreift wurde). — Aber er legt auch Wert darauf, einen Vorgang in seiner Bedeutung erscheinen zu lassen. Oft muß sich der Verfasser mit einer kurzen Andeutung begnügen. Unverkennbar liegen jedoch gerade in diesen knappen Erklärungen die Resultate der Forschung und unserer gegenwärtigen Betrachtungsweise. Hier wäre größere Bewegungsfreiheit wünschenswert. Gedanklich zu kurz gekommen ist m. E. das Kapitel über die Revolution: die einander widerstrebenden Kräfte und Absichten dürften mit Rücksicht auf ihre Wirksamkeit bis 1848 noch deutlicher gezeichnet werden. Fruchtbare Ausblicke und Hinweise findet der aufmerksame Leser im ganzen Büchlein. Sehr glücklich ist z. B. die Zusammenfassung auf S. 27. Wie sich der Verfasser auf Andeutungen beschränken muß, das ist u. a. ersichtlich bei der Beurteilung der gegen Burgund gerichteten Bernerpolitik. Für die Aufhellung der Vorgänge ist der Leser dem Verfasser ebenso dankbar wie für die Sachlichkeit.

Dändliker war in seiner Darstellung ausführlicher. Es stand ihm mehr Raum zur Verfügung. Mit der ihm eigenen methodischen Gründ-

lichkeit, die durch wohlüberlegte Disposition den Stoff gliedert, hat er sich mit der Aufgabe abgefunden. Largiadèr hat gut daran getan, diese Anlage nach Möglichkeit zu übernehmen, sich aber, namentlich für das 19. und 20. Jahrhundert, trotzdem freie Hand zu lassen.

Die vorliegende Geschichte der Schweiz bildet einen Bestandteil einer nach bestimmten Grundsätzen geleiteten Sammlung. Mit andern Worten: der Verfasser war gebunden. Vor allem war er auf einen bestimmten Raum eingeschränkt, der sich vielleicht am besten mit dem Einheitspreis der einzelnen Bändchen ausdrücken läßt. Auf den 130 Seiten Taschenformat hat der Verfasser seine Aufgabe geschickt und unter glücklicher Ausnützung der ihm gegebenen Möglichkeiten gelöst.

Für eine neue Auflage möchte ich anmerken, daß die Tagsatzung nicht «genötigt» war, die Trennung von Stadt und Landschaft Basel auszusprechen. Sie hat vielmehr das, was notwendig war, zu tun versäumt. Die Eisenbahnfragen und die Frage der eidgenössischen Universität sind zu sehr vom Standpunkte Eschers aus, — dem Standpunkt des regionalen Interesses, — beurteilt. Auf S. 100 sind natürlich die wiederhergestellten Frauenklöster gemeint. Der lapsus calami bringt im folgenden Verwirrung.

B o t t m i n g e n - B a s e l.

G u s t a v S t e i n e r.

*Aus Geschichte und Kunst.* Zweiunddreißig Aufsätze Robert Durrers zur Vollendung seines sechzigsten Lebensjahres dargeboten. Stans 1928. Mit einem Portrait und neununddreißig Tafeln. [Die in diesem Festband vereinigten Abhandlungen sind mit Ausnahme der Nummern 1, 31 und 32 im Geschichtsfreund, Bd. 82 (1927) und Bd. 83 (1928) erschienen.]

Robert Durrer, dem die Geschichtsforschung der Schweiz so manches meisterhafte Werk verdankt, feierte am 3. März 1927 die Vollendung seines sechzigsten Lebensjahres. Eine große Zahl von Freunden und Verehrern des heute immer noch unermüdlich Tätigen hat unter der Redaktion von P. Emmanuel Scherer (Sarnen), P. X. Weber (Luzern) und Dr. Hans Meyer-Rahn (Luzern) einen reichen Festband herausgegeben, der aus äußeren Gründen erst 1928 dem Buchhandel übergeben werden konnte. Aus Geschichte und Kunst sind die Abhandlungen der Festschrift herausgegriffen, damit betonend, daß Robert Durrer sich ebenso sehr um die Erforschung der vaterländischen Kunstdenkmäler verdient gemacht hat wie um die politische und um die Rechtsgeschichte der Schweiz. Es sei versucht, auf den Inhalt des schönen Bandes mit einigen Worten einzugehen, wobei jedoch mit der Kürze oder Länge der Besprechung kein Werturteil über die einzelnen Arbeiten ausgesprochen werden soll. In einem feinempfundenen «offenen Brief» erneuert Professor Josef Zemp (Zürich) Erinnerungen an die gemeinsame Studienzeit und an die Entdeckung der karolingischen Fresken in der Klosterkirche zu Münster in Graubünden.

Dr. P. E m m a n u e l S c h e r e r, O. S. B. (Sarnen), hat « Beiträge zur Kenntnis der Urgeschichte des Kantons Luzern » (mit einer Karte und zwei Tafeln) beige-steuert; er behandelt die steinzeitlichen Funde aus der Gegend des ehemaligen Wauwilensees, die Bruchstücke eines hallstattzeitlichen Gürtelblechs von Triengen und ein antikes Tonpfeifchen von Sursee. Die schwierige Frage der « Datierung von prähistorischen Gräbern ohne Beigaben » bespricht Professor Dr. E. T a t a r i n o f f (Solothurn). Er kommt auf Grund zahlreicher Einzelfälle zum Schluß, daß mit dem Urteil über die Zeit eines solchen Grabes, solange keine wirklich datierenden Funde vorliegen, zugewartet und auch eine spätere, sogar historische Zeit, in den Bereich der Möglichkeit gezogen werden sollte. Vor allem richtet Tatarinoff an alle Forscher den Appell, in Zukunft jedes Grab mit der größten technischen Sorgfalt zu untersuchen. Stadtarchivar Dr. T r a u g o t t S c h i e ß (St. Gallen) veröffentlicht eine Untersuchung über die st. gallischen Weilerorte. Otto Behagel hatte 1910 (« Wörter und Sachen », Bd. II) die Orte, deren Namen Weil, Wil oder Weiler, Wiler, Wilen lauten, in ihrer Gesamtheit besprochen und auf einstige römische Villen oder Meierhöfe zurückgeführt. Keiner der bisher untersuchten Orte hat, wie Schieß hervorhebt, im Verhältnis zu seinem Umfang so viele Weilerorte aufzuweisen wie der nördliche Teil des Kantons St. Gallen. Da zeigt es sich nun, daß für dieses Gebiet die von Behagel gegebene Deutung versagt, und daß man wieder auf die schon längst als überholt betrachtete Auffassung von Wilhelm Arnold (1875) zurückgreifen muß, der die Weilerorte den Alamannen zuschreibt und sie als untrügliches Kennzeichen alamannischer Siedelung betrachtet. Das wissenschaftliche Novum der Arbeit von Schieß möchte der Referent darin erblicken, daß es dem Verfasser gelungen ist, das Wort « Weiler » als Appellativum im Althochdeutschen nachzuweisen und zwar auf Grund der von Wartmann edierten ältesten St. Galler Urkunden. Möchte diese Feststellung in weiteren Kreisen beachtet werden, denn das Problem der « Weilerorte » wird auch anderwärts eifrig diskutiert. So kommt Karl Schumacher in seiner « Siedlungs- und Kulturgeschichte der Rheinlande » (III. Band. Die merovingische und karolingische Zeit. 1. Teil. Siedlungsgeschichte. Mainz 1925) auf die Weilerorte zu sprechen, auch in völliger Ablehnung der Idee Behagels, und betonend, daß die Weilernamen bezeichnend seien für die von den germanischen Grundherren unternommenen Kleinsiedelungen. Ähnlich Fr. Steinbach (Studien zur westdeutschen Stammes- und Volksgeschichte. Jena 1926): die Ausbreitung von « Weiler » ist nicht als deutsches Lehnwort, sondern unmittelbar als Ortsnamengrundwort aus der Kultursprache des fränkischen Staates zu erklären. Die Weilerorte gehören der fränkischen Siedlungsperiode an. In einem Exkurs über die romanische Bevölkerung von Arbon und über die Frage, ob noch im 10. Jahrhundert in oder bei St. Gallen die romanische Sprache im Gebrauch gewesen sei, wird gegenüber Bachmann und Holtzmann festgestellt, daß lediglich in Arbon eine romanische Bevölkerung bis in die Mitte des 7. Jahrhunderts nachgewiesen werden



kann, daß hingegen für das Gebiet von St. Gallen damit keinerlei romanische Besiedelung erwiesen ist. Zu ähnlichen Schlüssen kam Karl Stucki in einem Vortrag, dessen Referat («Neue Zürcher Zeitung» 1918, No. 876) jedoch Dr. Schieß erst nachträglich bekannt wurde. In die Zeit des mittelalterlichen Investiturstreites führt die Untersuchung von Victor van Berchem (Genf) über den Genfer Bischof Humbert de Grammont (1119 bis ca. 1135) und die kirchliche Reform in der Diözese Genf. Bischof Humbert stand den Kreisen von Cluny nahe und nahm den Kampf gegen das Laienelement in der Kirche, besonders gegen den Grafen Aimon I. von Genf, auf. Durch den Vertrag von Seyssel (an der Rhone zwischen Genf und Lyon) von 1124 wußte Humbert dem Grafen alle der Kirche entfremdeten Rechte wieder zu entreißen. Der Vertrag von Seyssel bestimmt auch die Rückgabe der Stadt Genf aus den Händen des Grafen an den Bischof. Nicht mit Unrecht erblickt van Berchem darin einen der Gründe, die im Laufe der Jahrhunderte den Bürgern von Genf die Erkämpfung der politischen Selbständigkeit ermöglicht haben. — Die im 13. Jahrhundert abgeschlossenen Bundesbriefe von Bern, Freiburg und Murten behandelt Professor Hans Nabholz (Zürich), indem er aus diesen Dokumenten Vergleichsmaterial für die Beurteilung des Bundesbriefes von 1291 gewinnt. Die Ausdrücke «Conjurati» und «Conspirati» sind nicht als «heimliche Verbündete», sondern als «Mitglieder einer offenen Bundesverbindung» zu deuten. Irgend eine staatenbildende Tendenz vermag Nabholz in diesen westschweizerischen Bundesbriefen des 13. Jahrhunderts nicht zu erblicken. Einen Beitrag zur historischen Waffenkunde liefert Konservator Dr. E. A. Geßler (Zürich) in seiner Arbeit über das Aufkommen der Halbarte von ihrer Frühzeit bis zum Ende des 14. Jahrhunderts. Der Verfasser weist nach, daß die Heimat dieser Waffe die Schweiz ist; nebenbei soll auch der alte, allein etymologisch richtige Name «Halbarte» wieder zu Ehren gezogen werden. Das gleiche Gebiet beschlägt die Abhandlung von P. X. Weber (Luzern), betitelt die «Rüstungs- und Waffenschmiede im alten Luzern», 14.—16. Jahrhundert. Auf Grund von Quellen wird dargestellt die Tätigkeit der Sarwürker und Harnischer, der Waffenschmiede (Schwerter, Schwertfeger; Messerschmiede; Degen- und Waffenschmiede; Scheidenmacher; Schirm- oder Fechtschule; Spießmacher; Sporer; Büchsenmacher). Die Geschichte der Herrschaft Merleschachen (zwischen Küßnach und Meggen am Vierwaldstättersee) stellt Dr. P. Ignaz Heß (Engelberg) dar. Diese Gerichtsherrschaft ging 1291 an Habsburg über, erscheint dann als Lehen des Walther von Tottikon, später des Walther von Wauwil und kam 1418 in den Besitz Engelbergs, im Jahre 1440 endgültig an Schwiz. In Beilage ist die Verkaufsurkunde von 1440 abgedruckt. Minister H. A. Segesser von Brunegg (Warschau) stellt die Genealogie der Herren von Schenkon und die Geschichte ihrer Burg (bei Sursee) zusammen. Konservator K. Frei-Kundert (Zürich) würdigt die Funde von gotischen Ofenkacheln (wahrscheinlich Luzerner Arbeit, 14. Jahrhundert; die Burg

wurde im Sempacherkrieg zerstört) aus der Ruine Schenkon. Dr. Robert Hoppeler (Zürich) schildert ausführlich das «Burgrecht der Stadt Zürich mit dem Abt von Einsiedeln». Mit diesem seit 1386 regelmäßig erneuerten Burgrecht hat es insofern eine merkwürdige Bewandnis, als noch heutzutage der jeweilige Abt von Einsiedeln unmittelbar nach seiner Wahl zum Prälaten mit dem Bürgerrecht der Stadt Zürich (fälschlich «Ehrenbürgerrecht» genannt!) beschenkt wird. Eine Reihe von Burgrechtsurkunden wird im Wortlaut mitgeteilt. Erziehungsrat Dr. Josef Ettl (Kerns) verbreitet sich über die Entstehung der Alpgenossenschaften von Kerns, die wohl ursprünglich eine Einheit gebildet haben, die dann aber in Folge der Sondernutzung an den Alpen und der Ablösung der Alp von den Hofstätten in eine Anzahl Alpgenossenschaften zerfiel. Rektor Joseph Troxler (Beromünster) stellt fest, daß die Stiftsbibliothek Beromünster den einzigen in der Schweiz bisher nachgewiesenen «Teigdruck» (Abdruck eines in eine Metallplatte geschnittenen Bildes in einem auf Papier aufgetragenen Teig) besitzt. Das Blatt stellt Mariae Heim-suchung dar und befand sich in einer Inkunabel. Eine vergnügliche Studie hat Dr. August Burckhardt beigesteuert mit seinem Beitrag: «Fiktive und prätentiose Genealogien». Die Abstammungssagen von den Zeiten Konstantins d. Gr. bis auf die Bourbons herab werden zusammen-gestellt. — Das erzbischöfliche Archiv zu Freiburg i. Br. besitzt aus den Beständen des bischöflich konstanzer Archivs die sog. «Proklamationsregister» von 1435—1623. Als eine noch wenig bekannte und beachtete Quelle der schweizerischen Kirchengeschichte würdigt sie Professor Dr. Peter P. Albert (Freiburg), indem er die auf Besetzung und Verwaltung der Pfründe zu Stans bezüglichen Einträge als Beispiel mitteilt. Dr. Ilse Futterer (Rüschlikon-Zürich) macht auf ein spätgotisches Tafelgemälde, darstellend Christi Beweinung, im Kloster St. Andreas in Sarnen aufmerksam, das aus dem Kanton Bern stammt. Der gleiche Meister hat auch Werke in Glis (Wallis) und in Dijon geschaffen und ist nach den Ausführungen der Verfasserin in irgend einem Zusammenhang mit dem Basler-Freiburger Maler Palus gestanden. An diese Studie schließt die reich illustrierte Abhandlung von Dr. Walter Hugelshofer (Zürich) über einige Luzerner Maler im I. Viertel des 16. Jahrhunderts. Hugelshofer stellt die These auf, daß Luzern einst Sitz einer selbständigen inner-schweizerischen Malerschule gewesen sei, und spricht den Wunsch aus, es möchten einmal alle die an vielen Orten verstreuten Werke dieser inner-schweizerischen Kunst einmal zu einer Ausstellung vereinigt werden. P. Dr. Adalbert Wagner, O. M. Cap. (Stans), veröffentlicht ein umfangreiches Bruchstück von Visionen des Bruders Klaus von Flüe. Diese Visionen finden sich eingetragen als Anhang zu einer deutschen Inkunabel des Kapuzinerklosters in Luzern und dürften nach dem Schriftcharakter zu schließen noch ins 15. Jahrhundert gehören. Neu ist die Vision der Wahrheit im ersten Gesicht, woran besonders bemerkenswert ist, daß sie auf den Pilatusberg verlegt wird.

Von der «Fachbücherei der mittelalterlichen Apotheken Basels» handelt Dr. J. A. Häfliger (Basel). Es zeigt sich dabei, daß der Laienapotheker des Mittelalters seine Fachbücherei von seinem Vorgänger, dem Klosterapotheker, übernommen hat. Der Verfasser gibt eine ausführliche Würdigung der in diesen mittelalterlichen Schriften genannten Arzneimittel. In die politische Geschichte des Schwabenkriegs führt die Abhandlung von Eligio Pometta (Luzern): «Le alte Valli del Ticino nella guerra die Svevia (1499)». Es handelt sich um den Abdruck eines Kapitels aus dem Buche des Verfassers: Storia Ticinese 1476—1530. Die Bewohner von Blenio und Leventina nahmen mit Uri, die Leute von Misox mit dem Kontingent von Graubünden an den Schlachten von Bruderholz, Frastenz und Calven teil. Die Haltung des Herzogs von Mailand gegenüber der Eidgenossenschaft wird auf Grund von Dokumenten des Staatsarchivs Mailand dargestellt. Dem Humanisten Heinrich Loriti, genannt Glarean, und seinen Schülern in Paris (1517—1522) widmet Prof. Dr. Albert Büchi (Freiburg) eine Studie. Es handelt sich um junge Schweizer, welche Glarean während seines Pariser Aufenthaltes (1517—1522) um sich als Schüler versammelte, und die auf Grund einer Vereinbarung mit Franz I. ein Stipendium bezogen. Im Anhang sind 15 ungedruckte Schreiben aus dem Briefwechsel zwischen Glarean und Myconius abgedruckt. «Ein unbekanntes historisches Lied von 1522» gibt Prof. Dr. Türl er (Bern) heraus. Das Lied, dessen Bruchstück von einem Bücherdeckel im Staatsarchiv Bern losgelöst worden ist, bezieht sich auf den sog. Leinlakenkrieg von 1522. Als Dichter ist mit Sicherheit der Luzerner Hans Bicher anzunehmen. Als Beilage ist das Schreiben der Schweiz ersöldner im Dienste der Florentiner an die Tagsatzung vom 16. Mai 1522 aus Montepulciano abgedruckt. «Zwei luzernische Hinterglasbilder und deren Vorlagen» bespricht Dr. H. Meyer-Rahn (Luzern). Die beiden Stücke stammen aus dem Besitz des bekannten Sammlers Jost Mayer-am Rhy n und stellen religiöse Begebenheiten dar, deren Vorlage im einen Falle ein Holzschnitt von Hans Burgkmain, im andern ein Holzschnitt aus der kleinen Passion Dürers gewesen sein muß. Dr. Paul M. Krieg (Rom) beschreibt auf Grund von Archivalien und von alten Plänen das «alte Quartier der päpstlichen Schweizergarde und die Kapelle San Martino degli Svizzeri beim Vatikan». Prof. Dr. Paul Ganz (Basel) behandelt das «Porträt eines Pannerherrn von Unterwalden» auf einer Unterwaldner Standesscheibe von 1551 im Victoria and Albert-Museum in London. Eine zweite Standesscheibe desselben Kantons von 1574, befindlich in Basler Privatbesitz, wird ebenfalls gewürdigt. Ein Beitrag zur Sitte der Stammbücher ist die Abhandlung über den «Liber amicorum des Chorherrn Johann Ratzenhofer in Beromünster», über den sich Dr. P. Placidus Hartmann (Engelberg) verbreitet. Das Bändchen, heute Eigentum der Stiftsbibliothek Engelberg, enthält Einträge aus den Jahren 1566—1588 von Personen, die mit dem Eigentümer in Paris und Mailand studiert und mit ihm Freundschaft geschlossen hatten.

Über die «klassischen Altertümer von Rom im Jahre 1581» hat der Freiburger Stadtpfarrer Sebastian Werro Aufzeichnungen hinterlassen, die Dr. E. W y m a n n (Altorf) herausgibt. Dank der guten Bildung des Reisenden ist der Bericht interessant und kulturhistorisch nicht ohne Bedeutung.

Dr. P. B o n a v e n t u r a E g g e r (Engelberg) schildert — hauptsächlich auf Grund von handschriftlichen Aufzeichnungen des Engelberger Kapitelssekretärs und späteren Abtes Karl Stadler — die «Stellung Engelbergs zur Einführung der helvetischen Verfassung». Wenn es im Jahre 1815 zur Verbindung Engelbergs mit Obwalden gekommen ist, obschon die Zuteilung des Klostergebietes an Nidwalden aus geographischen Gründen viel näher gelegen hätte, so hängt das mit der ablehnenden Haltung Nidwaldens gegenüber dem Bundesvertrag und mit der viel geschmeidigeren Haltung des Klosters gegenüber der Neuordnung der Dinge zusammen. Ganz ähnlich hatte sich auch zur Zeit der Helvetik Engelberg rascher ins Unvermeidliche gefügt als Nidwalden und war deshalb nicht in die Katastrophe der «Schreckenstage von Nidwalden» hineingerissen worden. Andererseits zeigten sich schon damals zwischen dem Stift und dem Stande Nidwalden gewisse Spannungen.

In einer von Sympathie für die Institution erfüllten Studie äußert sich Chefarzt Dr. med. W y r s c h (Heil- und Pflegeanstalt St. Urban) «Zur Psychologie der Landsgemeinde», und kommt zum Ergebnis, daß man in der Landsgemeinde durchaus nicht nur ein Beispiel übelster Massensuggestion zu erblicken habe, daß sie vielmehr ein Versuch ist, die Masse herrschen zu lassen, indem das Volk gezwungen wird, sich selbst zu beherrschen. — «Begriffsprobleme der neuesten Kunstgeschichte und Kunstwissenschaft» betitelt sich eine Studie von Dr. P a u l H i l b e r (Luzern). Aus vier grundlegenden theoretischen Werken (von Wölfflin, Worringer einerseits, und von Scheffler und Beyer andererseits) werden die «polaren Wirkungskräfte» nachgewiesen und auf Grund einer Auseinandersetzung mit Max Deri wird ein Klärungsversuch unternommen. — In einer persönlich und freundschaftlich gehaltenen Schlußarbeit der ganzen Festschrift liefert der Einsiedler Kunsthistoriker Dr. L i n u s B i r c h l e r eine warm empfundene Würdigung von «Robert Durrer und seiner Kunst». Aus den drei Taine'schen Grundlagen von Rasse, Milieu und Zeit bestimmt er Durrers menschliche und künstlerische Eigenart und gibt ein dankenswertes Verzeichnis von Durrers Goldschmiedearbeiten, die im Laufe der Zeit in engster Zusammenarbeit mit dem Goldschmied Karl Thomas Bossard, dem jüngsten Sprossen der alten Zuger Meisterfamilie, entstanden sind. — Durch dieses prächtige Schlußwort Birchlers und durch das feinsinnige und gedankentiefe Geleitwort Zemps wird die bunte Schau der in diesem Band vereinigten Monographien wie von einem Rahmen zusammengehalten, der sich diskret unterordnet und der doch die Einheit in der Mannigfaltigkeit zur Geltung kommen läßt.



*Festschrift Walther Merz.* Dem Historiker und Erforscher der Rechtsquellen Walther Merz, Dr. jur. et phil. h. c. zum 60. Geburtstag dargebracht von Freunden und Verehrern. 6. Juni 1928. Herausgegeben unter Mirwirkung des Staates Aargau und der Städte Aarau, Baden und Zofingen. Aarau 1928, Sauerländer & Cie. 242 S. Mit einem Bildnis nach dem Ölgemälde von Prof. Fritz Burger, mit mehreren Tafeln und zwei Karten.

Dem verdienten Redaktor der schweizerischen Rechtsquellen ist zur Vollendung seines sechzigsten Lebensjahres von einer Anzahl schweizerischer Historiker und Juristen eine wissenschaftliche Festgabe gewidmet worden, über deren Inhalt hier in Kürze referiert werden soll. Vorausgeschickt sei, daß über die wichtige wirtschaftshistorische Arbeit von Hektor Ammann (Aarau): «Die schweizerische Kleinstadt in der mittelalterlichen Wirtschaft» im Rahmen einer Sammelbesprechung über neuere Literatur zur Wirtschaftsgeschichte in dieser Zeitschrift berichtet werden wird. Ein Eingehen auf ihren Inhalt findet daher im vorliegenden Referat nicht statt. — Friedrich Emil Welti (Kehrsatz bei Bern) untersucht und veröffentlicht das Recht der Twingherrschaft Kehrsatz. Es handelt sich um eine mittelalterliche Rechtsquelle, deren Abfassung vielleicht durch den Ausgang des Twingherrenstreites veranlaßt wurde, und die hier nach einer Ausfertigung des 16. Jahrhunderts publiziert wird. Ein reichhaltiger Kommentar erläutert die Ausgabe Weltis. Kehrsatz gehörte zum Landgericht Seftigen, in dessen Bereich noch die Herrschaften Kramburg, Kühlewil, Rüeggisberg, Toffen, Rümliken, Gelterfingen, Kirchdorf und Riggisberg lagen. Alle diese Rechtsquellen aus dem Landgericht Seftigen zeigen hinsichtlich der von ihnen behandelten Gegenstände eine nahe Verwandtschaft, die sich bei Kehrsatz und bei Gelterfingen sogar auf den Wortlaut der meisten Artikel erstreckt. Die übrigen Rechte sind dagegen im Einzelnen wesentlich voneinander verschieden. — Fritz Fleiner (Zürich) widmet dem sog. «Freianglerrecht» im Kanton Aargau eine rechtsgeschichtliche Betrachtung. In seinen Erörterungen kommt Fleiner auf die Entwicklung der Fischereigerechtheit überhaupt zu sprechen und zeigt den Wandel der Auffassungen im Laufe der Jahrhunderte von den Rechtsbüchern des 13. Jahrhunderts, dem Sachsenspiegel und dem Schwabenspiegel, bis herab auf das geltende Recht des Kantons Aargau. — Hans Lehmann (Zürich) veröffentlicht einen Beitrag aus dem Archiv der Familie von Effinger im Schloß Wildegg. Es handelt sich um die Lebenserinnerungen des Ludwig Albrecht von Effinger aus den Jahren 1791—93 und 1795—96, als der Verfasser derselben in holländischen Diensten stand. Dazu gesellen sich die Briefe des Leutnants I. R. von Wurstemberger, der ebenfalls in niederländischen Diensten war, an seinen Freund Effinger. Die Aufzeichnungen sind bemerkenswert, weil sich in ihnen die französische Revolution und der erste Koalitionskrieg spiegeln. — E. Tatarinoff (Solothurn) untersucht eine Befestigung aus der jüngeren Steinzeit, die Örtlichkeit «Ramelen» oberhalb

Egerkingen. Aus seinen Ausführungen ergibt sich, daß auch in der sog. Pfahlbauerzeit ständige, befestigte Siedelungen auf dem festen Lande existiert haben. Damit wird die ältere Anschauung, wonach die Pfahlbauten ihr Vorhandensein dem Bedürfnis nach Schutz zu verdanken gehabt hätten, modifiziert, insbesondere durch die Feststellung, daß diese Landsiedelungen nicht nur vorübergehende Refugien, sondern dauernde Wohnstätten waren. Denn es sind in «Ramelen» so gut wie anderswo Spuren von Wohngruben innert dem Wallring gefunden worden. Die Einzelfunde von «Ramelen» werden durch Abbildungen veranschaulicht und in den allgemeinen Zusammenhang eingereiht. — Ignaz Heß (O. S. B., Engelberg) bietet eine Zusammenstellung der Pfarrgeistlichkeit der aargauischen Gemeinden Sins, Auw und Abtwil, deren Patronatsrecht und Kollatur bis 1866 dem Kloster Engelberg zustanden. — Eine genealogische Studie von August Burckhardt (Basel) befaßt sich mit der Frage, welcher Familie die Gräfin Beatrix von Thierstein, die erste Gemahlin Rudolfs III., angehört habe. Der Verfasser kommt im Anschluß an seine früheren Untersuchungen über die Thiersteiner Genealogie (Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Bd. XI und Bd. XIII) zum Schlusse, daß diese Gräfin Beatrix dem Hause Pfirt angehört haben muß und daß ihre Mutter der Familie der Grafen von Urach angehörte. Auch der Zusammenhang der Uracher mit Eschau wird dargestellt. — Manchem Besucher Berns ist wohl der Name «Burgerenziel» bekannt, aber nicht ganz klar. Der damit bezeichneten Institution, die heute nur noch im Flurnamen fortlebt, widmet Heinrich Türlér (Bern) eine Untersuchung. Das Burgerenziel war die Grenze eines Friedkreises, der sich in mäßigem Umfang um die alte Stadt Bern herumzog und dessen Grenzen durch Marchsteine bezeichnet waren, die auf der einen Seite das Berner Wappen, auf der anderen eine Hand mit erhobenen Schwörfingern zeigten. Innerhalb dieser Grenzen durften sich Leute, die sich des Totschlages oder blutiger Verletzungen schuldig gemacht hatten, nicht aufhalten. Außerdem galt das Burgerenziel bis 1798 als Bestandteil des inneren Stadtbezirkes, es war frei von Zehnten und Bodenzinsen. Ein Plan des Burgerenziels von 1764 ist beigegeben. — Otto Mittler (Baden) behandelt die Anfänge des Johanniterordens im Aargau, vorwiegend auf Grund von Urkunden, die heute im aargauischen Staatsarchiv liegen. Dargestellt werden hauptsächlich die Anfänge der Kommenden Rheinfeldern (gegr. ca. 1204, nicht 1212 wie bisher angenommen), Leuggeren (gegr. ca. 1231, zuerst abhängig von Bubikon, seit Mitte des 13. Jahrhunderts selbständig) und Klingnau (gegr. 1251). Die aargauischen Ordenshäuser dienten, wie auch die übrigen Niederlassungen in der Schweiz, zur Pflege der fremden Wanderer und Pilger und zur Ausbildung des Ordenspersonals für den Kampf gegen die Ungläubigen. — «Aus dem Sprachgut der aargauischen Rechtsquellen» teilt Arthur Frey (Wettingen) Studien mit über die Ausdrücke Twing und Bann; March. Lach. Ziel; Wunn und Weide; Achram. — Den Schluß des



Bandes bildet eine Bibliographie der über hundertundfünfzig Veröffentlichungen von Walther Merz von 1887 bis zur Gegenwart.

Zürich.

Anton Largiadèr.

*Geopolitischer Geschichtsatlas*, bearbeitet und herausgegeben von F. BRAUN und A. HILLEN ZIEGFELD. Kartenwerk mit Textheft, 1. Teil: Altertum. Dresden 1927, Ehlermann.

Wo der Geschichtsunterricht die Wirkung des gesprochenen Wortes durch sinnliche Anschauung zu verstärken wünscht, steht ihm — pädagogisch wertvoller als andere Hilfsmittel — die Karte zur Verfügung. Kartenmaterial ist dem Historiker immer interessant. Ich habe daher gerne die Gelegenheit ergriffen, den «Geopolitischen Geschichtsatlas», dessen ersten Teil Braun und Hillen vorlegen, genauer anzusehen. Indessen glaube ich nicht, daß diese Publikation fähig sein werde, sich bei Lehrern und Schülern einzuleben und ihnen dauernd etwas zu bieten.

Zwei Gründe stehen dem entgegen.

Einmal befriedigen mich die Karten nicht. Wenn sie nach der Absicht der Herausgeber «suggestiv», das heißt doch wohl: durch das Auge einprägsam wirken sollen, so wird dies in der grundsätzlich angewendeten Schwarz-Weiß-Technik in den wenigsten Fällen erreicht. Die meisten der «kartographischen» Blätter sind meinem Auge sehr schwer zu fassen (vgl. z. B. die Karten auf Seite 9 und 11). «Psychologische Einprägsamkeit» und «ästhetisch eindrucksvolle Wirkung», welche Vorstellungskraft und Erlebnisfähigkeit erhöhen sollen, ergeben sich mit bloßer Schraffier- und Punktiermethode selten. Wenn Meeresküsten und griechische Dialekte mit demselben graphischen Mittel angedeutet werden, leidet sogar die Deutlichkeit. Am besten wird der angestrebte Zweck erreicht, wo auf nicht zu kleinen Karten einfache Verhältnisse, große Kontraste dargestellt werden können. Das glücklichste Beispiel ist Karte 23 (römische und nicht-römische Welt zu Beginn des Prinzipats); schon die Karten zur medischen und persischen Großreichsbildung (S. 10) reichen nicht an die Kartenbilder bei Putzger-Pestalozzi heran. Jedenfalls werden die Klassen bald, bankweise, mit Brillen ausgestattet werden müssen.

Das zweite Bedenken ist grundsätzlicher Natur, daher noch wichtiger. Es betrifft, abgesehen davon, daß die Verfasser ihre Schüler «zum deutschen Menschen» erziehen wollen, die Unterstellung des Geschichtsunterrichtes unter ein Prinzip, hier unter das geopolitische. Wir haben, vor fast zwanzig Jahren, in unserer Gymnasialzeit dem Geschichtsunterricht etwa vorgeworfen, daß er zu sehr auf Tatsachenvermittlung, auf Geschichtserzählung hinauslaufe, daß er «Gesichtspunkte», «große Linien» vermissen lasse. Heute steht es anders, zum Guten, vielleicht aber auch zum Gefährlichen gewendet. In Gefahr ist die geschichtliche Betrachtungsart überall dort, wo die verschiedenartigen Erscheinungen auf einen Nenner gebracht werden sollen. Geopolitische Methode und Einstellung ist vielen historischen Problemen gegenüber durchaus berechtigt, eignet

sich aber nicht als Grundlage der Geschichtsbetrachtung überhaupt. Vielleicht wollen die Verfasser selbst nicht einseitig verstanden werden, und wo der Textteil gegenständlicher wird, rückt er auch, wie mir scheint, von den programmatischen Einführungssätzen etwas ab. Aber die geschichtlichen Dinge werden doch dem Naturgesetzlichen unerlaubt stark angenähert. Die kulturgeschichtliche Bedeutung Europas aus der Lage auf der Halbkugel der größten Landmasse abzuleiten, und ähnliche Bemühungen, scheinen mir bedenklich; bedenklich eine Verknüpfung wie die folgende (es handelt sich um programmwidrige Kulturzentren im äquatorialen Amerika): «Die hohe Gebirgslage mäßigt in diesen niedrigen Breiten die hohe Temperatur, und hier sind es darum (!) Hochländer, die kräftigere Staatsbildungen getragen haben». Und wie hat sich doch der Geschichtsbegriff in luftleeren Raum verflüchtigt, wenn (in einem Schulbuch!) Geschichte definiert wird «als Ausdruck und Ergebnis einer in der Spannkraft eines Volkes verborgenen politischen Dynamik». Was denkt sich dabei der Schüler und — der Lehrer?

Jeder ernste Versuch ist wertvoll. Dies soll auch hier unbedingt zugestanden werden. Aber wenn ein geopolitischer Atlas herausgegeben werden soll, so muß er technisch besser sein. Das Andere aber: Der Geschichtsunterricht darf niemals einseitig sein, nicht einseitig militärpolitisch oder geistesgeschichtlich, wirtschaftsgeschichtlich oder geopolitisch aufgebaut werden. Der Lehrer sei, wie auf alle in der Geschichte wirkenden Kräfte, so auch auf die Kräfte, die aus dem Boden wachsen, aufmerksam, offen für geopolitische Tatsachen, um sie zur Geltung zu bringen, wo es am Platze ist.

G ü m l i g e n b. B e r n.

W e r n e r N ä f.

FELIX STÄHELIN, *Die Schweiz in römischer Zeit*. Herausgegeben durch die Stiftung von Schnyder von Wartensee. Basel 1927, Verlag von Benno Schwabe & Co. Mit 172 Abbildungen im Text, einer Karte und drei Plänen.

Nachdem für alle umliegenden Länder der Schweiz die wichtige Epoche ihrer Eroberung und Durchdringung mit der römischen Kultur in zusammenfassenden Arbeiten berühmter Fachgelehrter weitem Kreise erschlossen worden war, besitzt nun auch die Schweiz ein Werk über diese Zeit aus der Feder des Basler Historikers und Archäologen Prof. Dr. Felix Stähelin.

Dank der großen Beherrschung des weitschichtigen, überall zerstreuten Stoffes ist es dem Verfasser gelungen, unter kritischer Benützung der neuesten Forschungsergebnisse ein scharf umrissenes Bild der Schweiz in römischer Zeit zu entwerfen.

Das 536 Seiten umfassende Buch ist in zwei Hauptteile, Geschichte und Kultur, gegliedert. Zwei Kapitel des geschichtlichen Teiles behandeln die vorrömische Periode und die Unterwerfung unter Roms Herrschaft.

Als die ältesten Bewohner erschließen die schriftlichen antiken Quellen und die Ergebnisse der Ortsnamenkunde das Volk der Ligurer. Seit der Hallstattzeit trat nach Stähelin ein Kulturwechsel ein «infolge Einbruchs einer Bevölkerung illyrischen Stammes, der Räter, Nachkommen der Hallstattleute». In der j. Eisenzeit erscheinen die Kelten als Träger der Kultur. An Stelle der hallst. Grabhügel treten Flachgräber.

In der Helvetierfrage neigt Stähelin der Ansicht zu, daß die Helvetier noch im zweiten vorchr. Jahrhundert in Süddeutschland wohnten. Die endgültige Besitznahme der Nordschweiz durch die Helvetier wird einleuchtend mit dem Kimbernzug in Beziehung gebracht. Sie vollzog sich in langsamer Abwanderung und «im wesentlichen friedlicher Durchdringung». In Bezug auf die Stammeszugehörigkeit der Toutonen hält Stähelin, gestützt auf das Zeugnis des Poseidonios, am keltischen Ursprung dieses Stammes fest. Bei der Besprechung der als gesichert geltenden oppida werden die neuern, durch Grabungen gewonnenen Forschungsergebnisse verwertet. Von den 400 helvetischen Dörfern ist ein einziges nachgewiesen, das Raurikerdorf bei der Gasfabrik Basel, das schon in vorrömischer Zeit ein wichtiger Umschlagsplatz am Rhein gewesen sein muß.

Im Kapitel über die Unterwerfung unter Rom verdient die spannende und doch streng objektive Schilderung des Helvetierzuges besondere Hervorhebung. Nach dem Zusammenbruch des gallischen Aufstandes unter Vercingetorix übernahmen die Helvetier die Grenzwahe am Rhein. Zur Sicherung einer wahrscheinlich schon von Caesar geplanten Rhone-Rhein-Verbindung erfolgte die Gründung der Colonia Julia Equestris (Nyon) und der Colonia Raurica (Basel-Augst).

Neue, überraschende Tatsachen übermittelt uns Stähelin durch die geistreiche Deutung der vielen Denkmäler, die sein Mitbürger Dr. Karl Stehlin in Augst zutage gefördert und wissenschaftlich gewertet hat.

Im Abschnitt über die Romanisierung des Landes wird mit Nachdruck auf die Tatsache hingewiesen, daß nach Besiegung der Alpenvölker durch Augustus das Räterland mit dem Wallis zu einer bis ins Mittelalter nachwirkenden administrativen Einheit zusammengefaßt wurde. Im Zusammenhang mit dem Räterkrieg verlegt Stähelin vermutungsweise den Ursprung des Legionslagers Vindonissa in augusteische Zeit hinauf.

Mit dem durch die Grenzverschiebungen unter Domitian und Trajan bedingten Abzug der XI. Legion aus Windisch (100 n. Chr.) setzt der Beginn der militärlosen Periode ein. Die kriegsfähigen Bewohner der Schweiz wurden von nun an im Reichsdienst verwendet. Auch die Provinzialeinteilung erfuhr in dieser Zeit eingreifende Änderungen, wohl in Vorausahnung der vom Rhein her drohenden Gefahr. Eine der wichtigsten Ursachen des jähen Falles der Rheingrenze lag nach Stähelin in der militärisch organisierten Grenzverteidigung durch die Einheimischen.

Nach dem Vorstoß der Alamannen in die Westschweiz erfolgte der

Gegenstoß des Probus und Gallienus. Vindonissa wird später mit Truppen belegt.

Im Abschnitt über die zweite Militärperiode setzt sich der Verfasser mit den vielen Problemen der Befestigung der Rheingrenze und der Sicherung der hintern Linien unter Diocletian und Constantius auseinander. Interessant ist die Feststellung, daß dieser Zeit die Kastelle mit glockenförmigem Grundriß (Altenburg bei Brugg, Olten und Solothurn) angehören. Unter Valentinian wird die Grenzwehr am Rhein durch eine Linie von ca. 50 Warten verstärkt, zu deren Bau wahrscheinlich die mobilen Gardelegionen verwendet wurden.

Im Kapitel über das Ende der römischen Herrschaft interessiert die Feststellung, daß die endgültige Besitznahme des linksrheinischen Gebietes durch die Alamannen erst nach dem Jahre 454 erfolgte. Nach Ausweis der Ortsnamen haben die Alamannen nirgends die Kontinuität der Siedlung und Kultur unterbrochen. Mit dem Hinweis auf die auffallende Zähigkeit der Romanisierung in Raetien schließt der erste Hauptteil ab.

Der zweite Teil über die Kultur übermittelt uns zuerst ein Bild über die römischen Verkehrswege, die wohl meist vorrömischen folgten. Der Verlauf wird in der Hauptsache nach den antiken Wegekarten und Stationenverzeichnissen entwickelt. Eindringlich weist Stähelin auf die wichtige Aufgabe der systematischen Erforschung der Römerstraßen durch den Spaten hin. Mit Recht hat es sich der Verfasser versagt, den vielen, bloß vermuteten, von den Heerstraßen abseits führenden Verkehrswegen nachzugehen.

Im Kapitel über Siedlung und Wohnung beschränkt sich Stähelin auf die Beschreibung einiger charakteristischer villae rusticae, villae suburbanae und villae urbanae. Hervorgehoben wird, wie Anlage und Konstruktion des Hauses den Anforderungen des Klimas angepaßt waren. Interessant ist der Nachweis verschiedener Hypokaustsysteme.

Zurückhaltend wird die Frage der Siedlungsverteilung erörtert. Auffallend ist die spärliche Besiedlung im Rheintal, in Bünden und in der Urschweiz.

Von den Siedlungen der Lebenden werden wir noch zu den Wohnungen der Toten geleitet. Das größte zur Engesiedlung bei Bern gehörende römische Gräberfeld läßt erkennen, daß Leichenverbrennung und einheimische Erdbestattung nebeneinander vorkamen.

Ins Leben zurück führt uns das Kapitel über die Wirtschaft. Der Handel, zur Hauptsache Importhandel in Wein und Keramik aus Südfrankreich, benützte die Zufahrt von Lyon über Genf nach Lousonna. Die einheimischen Töpfereien, Ziegelöfen und Kalkbrennereien arbeiteten nur für den Eigenbedarf. Exportiert wurden dank hochentwickelter Landwirtschaft und Viehzucht Alpenkühe und Alpenkäse; aber auch Produkte der Industrie, wie z. B. die Schwertscheidenbeschläge aus der Werkstatt des Gemellianus in Baden wurden ausgeführt.

Über den relativ hohen Stand der geistigen Kultur verbreitet sich der

Abschnitt über «Öffentliches Leben und Gesellschaft». Gewaltige Bau-trümmer in Aventicum und Augusta Raurica lassen die Größe öffentlicher Bauten ahnen. Flurnamen wie «le vivier» (Tiergarten) in Martigny und «Bärlisgrueb» in Windisch zeigen, wie die Erinnerung an die amphitheatralischen Spiele nie erlosch. Im gesellschaftlichen Leben scheinen die Ärzte, meistens Griechen, sowie die wenig geachtete Abart der sogen. Okkulisten eine gewisse Rolle gespielt zu haben.

Im kurzen Abschnitt über das geistige Leben hebt Stähelin die auffallende Erscheinung hervor, daß die Ostschweiz im Gegensatz zur Westschweiz wenig Inschriften aufweise, was sich nur aus dem verschiedenen Grade der Romanisierung erklären lasse.

Aus dem Vollen geschöpftes Wissen übermittelt das letzte Kapitel über die Religion. Wir sehen, wie Kaiserkult und Genienverehrung, eine Folgeerscheinung der Romanisierung, auch in unserem Lande um sich greifen. Auffallend selten erscheinen rein römische Götter, dafür schon häufiger einheimische, mit einem römischen Götternamen interpretierte Gottheiten. In großer Mannigfaltigkeit rücken die rein gallischen Gottheiten auf, z. B. in Muri bei Bern die den Bärengottheitkult erweisende dea Artio, sowie verschiedene segenspendende Muttergottheiten. Neben all diese Götter, die wohl sektenartig und nur von gewissen Bevölkerungskreisen verehrt wurden, drängten sich seit der Kaiserzeit die aus dem Osten stammenden Erlösungsreligionen. Isis- und Osiriskult, die aus Kleinasien nach Rom verpflanzten Gottheiten der Kybele, des Attis und Sabazios lassen sich auch bei uns nachweisen, ebenso Mithraskult und Planetenverehrung. Den Abschnitt beschließt eine Zusammenstellung der bis jetzt bekannten Tempel, von denen die meisten sog. gallische Heiligtümer von fast quadratischem Grundriß sind. Kurz gestreift wird noch das Auftreten des Christentums, an dessen Verfolgung durch die römischen Kaiser die in der Westschweiz häufigen, auf «martyretum» zurückgehenden Ortsnamen erinnern. Angeschlossen ist ein «Topographischer Anhang», der eine Zusammenstellung der geschlossenen Siedlungen und Kastelle enthält. Dankbar ist man für die vielen Abbildungen, die hier, aus vielen Zeitschriften und Publikationen entnommen, nun leicht benützlich gemacht sind. Altertumsforscher, Lehrer der alten Sprachen und der Geschichte werden froh sein über das reiche Quellenmaterial, das der Verfasser zum Belege des Textes oft im Wortlaut in den vielen Anmerkungen bietet. Betrachten wir das Werk als Ganzes, so ist nur ein Urteil möglich. Die schweizerische Forschung ist um ein verdienstvolles Werk bereichert worden, das die problemreiche Frühgeschichte unseres Landes in logisch festfügtem Aufbau, mit streng wissenschaftlicher Begründung der gesicherten, wie der vermuteten Zusammenhänge in spannender Darstellung entwickelt und mit Leben erfüllt. Der Schöpfer des Werkes darf das Selbstlob des antiken Dichters beanspruchen: Exegi monumentum.

B e r n.

E. S c h n e e b e r g e r.



VIKTOR ERNST, *Die Entstehung des deutschen Grundeigentums*. Stuttgart 1926, Verlag von W. Kohlhammer.

Die deutschen Verfassungshistoriker sehen in den Germanen mit wenigen Ausnahmen ein Volk von freien Bauern, von denen jeder eine freie Hufe als Grundlage seiner Existenz besaß. Erst in der fränkischen Zeit tritt in diesem Zustand eine Änderung ein, indem ein größerer Teil der Bauern zur Aufgabe der bisherigen Freiheit und zur Unterwerfung unter eine Grundherrschaft genötigt wird.

Dieser Auffassung will V. Ernst in seiner Studie über «die Entstehung des deutschen Grundeigentums» entgegentreten (S. 21 ff.). Es ist diese Schrift eine Fortsetzung seiner früheren Arbeiten über «die Entstehung des niederen Adels» (1916) und über «Mittelfreie» (1920). Seine interessanten Ausführungen basieren, obschon auch die römischen Schriftsteller herangezogen werden (S. 1 ff.), ganz auf den Quellen des Spätmittelalters (S. 24 ff.).

Für Ernst ist die Tatsache von grundlegender Bedeutung, daß das flache Land von jeher in Dorfmarkungen aufgeteilt ist und daß diese Dorfmarkungen im Spätmittelalter in der Regel das Substrat für die Twing- und Banngewalt abgeben (S. 31 ff.). In letzterem Begriff erkennt er eine Gebotsgewalt, die sich vor allem auf die landwirtschaftlichen Ordnungen, auf die eigentlichen Grundelemente des ländlichen Gemeindelebens erstreckt (S. 34 ff.). Twing und Bann muß deshalb so alt sein wie die Gemeinde selber (S. 43).

Von hier aus schließt Ernst weiter, es müsse auch die spätmittelalterliche Ortsherrschaft, die auf Twing und Bann ruht und die gemeinsam mit der Ortsgemeinde die landwirtschaftlichen Angelegenheiten regelt (S. 44 ff.), aus alter Zeit stammen. Darauf deutet auch die bevorrechtete Stellung hin, die der örtliche Herrenhof (Rittergut oder Fronhof) regelmäßig innerhalb des einzelnen Markverbandes einnimmt (S. 97 ff.). Die Twingherren bzw. die Meier sind folglich die unmittelbaren Rechtsnachfolger der altalamannischen Sippenhäupter (S. 117 ff.).

Ebenfalls von den Verhältnissen der Dorfmarkungen aus sucht Ernst ferner den Begriff des Grundeigentums zu klären (S. 55 ff.). Eigentum ist einmal als Gegensatz zur Allmende zu fassen und bezieht sich auf das in Sondernutzung stehende Land (S. 65 ff.). Diesem negativ bestimmten Eigentumsbegriff, der bis ins 16. und 17. Jahrhundert in Geltung bleibt, tritt nun aber etwa seit dem 13. Jahrhundert ein anderer gegenüber, der als Gegensatz zum Lehen aufgefaßt wird und die Allmenden mitumfaßt. Auf ihn gestützt nimmt der Ortsherr mehr und mehr die Allmende als sein persönliches Eigentum in Anspruch (S. 67 ff.). Das Recht dazu leitet er von seiner Twing- und Banngewalt ab (S. 69 ff.).

Was die Entstehung des bäuerlichen Grundeigentums anbelangt, so geht Ernst von der Beobachtung aus, daß noch im Spätmittelalter vielfach Teile der Allmende in Sonderbesitz übergehen (S. 72 ff.). Dabei



ist ganz regelmäßig, daß der Ortsherr für sich eine jährliche Abgabe aus den verteilten Stücken verlangt (S. 78). Es ist daher die natürliche Annahme, daß von Anfang an die Belastung der Bauerngüter mit unlöslichen Zinsen immer auf die gleiche Weise entstanden ist, wie sich das für die spätere Zeit nachweisen läßt (S. 86). Die «Grundherrschaft» steht somit ihrem Ursprung nach im Zusammenhang mit der Twing- und Banngewalt. Der kirchliche Grundbesitz ist ein sekundäres Gebilde, das seine Entstehung den grundbesitzenden Laien verdankt (S. 87).

Ein tiefer Zwiespalt geht durch das ganze Besitz- und Eigentumsrecht an den Gütern hindurch. Beide Teile, Grundherr und Bauer, haben ein vererbliches und veräußerliches Anrecht an dem Gute, jener das Recht des Bannes und des Gültenbezuges, dieser das Recht der unmittelbaren Nutzung (S. 89 f.). So erklären sich die Schwierigkeiten, welche die Frage nach dem Eigentum an den Bauerngütern bereitet (S. 92). Bis in die Neuzeit herein dauert das Schwanken; bald wird der Bauer, bald der Gültempfänger als der Eigentümer angesehen. Ob schließlich die eine oder die andere Auffassung obsiegt, liegt in den örtlichen Machtverhältnissen begründet (S. 94 f.).

Das deutsche Grundeigentum trägt somit alle Spuren einer sekundären und abgeleiteten Einrichtung in sich (S. 117). Infolgedessen wird auch der Begriff «Grundherrschaft» überflüssig. Diese ist kein selbständiger Faktor, der neben den Gewalten des Volkes und der Sippe oder des Staates und der Gemeinde originale Bedeutung hätte. Was man damit erklären wollte, ist aus der ursprünglichen Bindung des Bodens durch die Twing- und Banngewalt der Sippen erwachsen (S. 120 f.). Mit anderen Worten: Sippengewalt, Grundherrschaft, Twingherrschaft sind in allem wesentlichen identische Begriffe.

So interessant und lehrreich Ernsts Ausführungen im Einzelnen auch sind, so wird doch die Forschung seinen Ergebnissen kaum beipflichten können.

Schon Ernsts Hypothese, die Abgabepflicht der Bauerngüter sei infolge der Übergabe von Allmendflächen in Sondernutzung entstanden, scheint meines Erachtens auf einem unstatthaften Rückschluß zu beruhen. Das spätmittelalterliche «Vereignen» von Teilen der Allmende bezieht sich stets auf Äcker, Wald oder Wiesen; das Eigentumsrecht dagegen, das im frühen Mittelalter in Frage steht, bezieht sich auf die bäuerliche Hofstatt (Hufe). Gewiß war nun jeder Eigentümer einer Hofstatt von Anfang an auf einen Anteil an der jährlich neu zu verteilenden Ackerflur angewiesen, aber dieses jährliche «Verbannen» der Fluren (Ernst, S. 77) hat mit dem «Vereignen» nichts zu tun. Die Beispiele, die Ernst für den letzteren Vorgang herbeizieht (S. 65 f., 78), zeigen, daß darunter das endgültige und dauernde Ausscheiden eines Acker-, Wiesen- oder Waldstückes aus dem Gemeinbesitze zu verstehen ist. Die

Hofstatt, deren Besitz eo ipso zur Mitbenutzung der Ackerflur und der Allmende berechtigte, ist zudem so alt wie das Dorf selber; eine Abgabenbelastung durch das Sippenhaupt kommt für sie nicht in Betracht. Als Besitzer einer Hofstatt war der seßhaft geworden Germane unbedingt freier Grundeigentümer.

Ebenso steht es außer Frage, daß in der fränkischen Zeit ein großer Teil dieses freien Grundeigentums in die Hand der adeligen und geistlichen Großgrundbesitzer gelangte. Dementsprechend ist der mittelalterliche Großgrundbesitz, wie die Forschungen der letzten Jahrzehnte erwiesen haben, fast immer Streubesitz und zwar dergestalt, daß der Großgrundbesitzer in den meisten Ortschaften nur einen Teil aller Hofstätten (Hufen) sein Eigen nennt. Dies trifft noch im Spätmittelalter zu. Man vergegenwärtige sich etwa die Streulage der im Habsburger Urbar aufgeführten Grundzinsen. Das Abhängigkeitsverhältnis, in dem die zinsenden Bauern zum Großgrundbesitzer standen, war an sich rein dinglicher Natur und wird von den Forschern allgemein als Grundherrschaft bezeichnet.

Ernst freilich versteht unter Grundherrschaft etwas anderes: er identifiziert nämlich diesen Begriff mit der spätmittelalterlichen Twingherrschaft (S. 87 ff.). Und zwar ist dies bei ihm nicht nur wie bei Lamprecht und anderen eine terminologische Besonderheit, sondern er steht offensichtlich auf dem Standpunkte, der Twingherr empfangt überall die gleichen Grundzinsen. Demgemäß übersieht er die grundlegenden Verschiedenheiten, die zwischen den einzelnen Twingherrschaften gerade in bezug auf das Recht des Twingherrn am Boden bestehen. Friedrich v. Wyß hat z. B. für das schweizerische Gebiet gezeigt, daß nur die einen Twingherrschaften auf großgrundherrlichem Bodenbesitz, die andern dagegen — die weltlichen Vogteien und die Freigerichte — auf bäuerlichem Eigenbesitz erwachsen sind. Hier hat der Twingherr, weil er aus seiner Vogteistellung eine Art von Ober Eigentumsrecht über die Bauerngüter ableiten konnte, höchstens das Vogtrecht und ähnliche Gülden, nie aber eigentliche Grundzinsen bezogen. Grundherrschaft und Twingherrschaft sind somit nicht identisch.

In einem dritten Irrtum befindet sich Ernst meines Erachtens, wenn er die Twing- und Banngewalt von der markherrlichen Gewalt der Sippe herleitet. Dem widerspricht schon der Umstand, daß es zahlreiche Twingherrschaften gibt, deren Grenzen dem grundherrlichen Streuland folgen oder die zerstreute bäuerliche Eigengüter in sich fassen (Freigerichte). Der Twing und Bann ist in diesen Fällen vom Markverbände unabhängig. Wie ich außerdem in meinem demnächst erscheinenden Buche über die « Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft » (7. Kapitel) zeigen werde, fehlt den Blutgerichtsverbänden, diesen auch von Ernst als « Landesherrschaften » aufgefaßten Gebietseinheiten (S. 68 f.), jede allgemeine obrigkeitliche Ge-

botsgewalt. Der Blutrichter besitzt bis ins 15. Jahrhundert überall bloß einzelne Regalrechte, aber nirgends irgendwelche «Landeshoheit». Das heißt: es gibt außer dem Twing und Bann gar keine andere allgemeine Gebotsgewalt. Im Twing und Bann erkenne ich folglich die staatliche Gebotsgewalt des karolingischen Gau- grafen, die durch die Immunität und die Entwicklung der weltlichen Vogteien in den Privatbesitz der lokalen Machthaber, der Grund- und Vogteiherrn, übergang. (Man vgl. vorläufig meine Dissertation, S. 86 ff.) Vermöge dieser Entwicklung ist in der Zeit vom 10. bis 12. Jahrhundert die karolingische Grafschaftsverfassung allmählich durch die Vogteiverfassung ausgehöhlt und abgelöst worden.

In den spätmittelalterlichen Twingherrschaften sind somit häufig markherrliche, grundherrliche und staatliche (gaugräfliche) Kompetenzen zu einem einheitlichen Rechtskomplex verschmolzen. Diese Einheit ist aber nichts Ursprüngliches. Insbesondere ist das Aufgehen der markherrlichen Gewalt in der staatlichen Twing- und Banngewalt erst seit dem 10. Jahrhundert eingetreten, wie denn auch erst seit dieser Zeit der Begriff Twing und Bann in den lokalen Quellen auftaucht. Vorher heißt die Ortsmarkung immer «marca», nie «bannus» (siehe Ernst, S. 32). All das zeigt, wie vorsichtig man mit Rückschlüssen aus den zur Zeit des Spätmittelalters bestehenden Rechtszuständen sein muß.

In räumlicher Hinsicht sind die Twingherrschaften zum großen Teil aus den Grundherrschaften erwachsen. Indem die Grundherrschaft, die an sich nur dingliche Kompetenzen umfaßte, auch den organisatorischen Rahmen für die Ausübung der leibherrlichen Gewalt abgab und schließlich auf Grund der Immunität die territoriale Basis für die Ausübung der staatlichen (gaugräflichen) Hoheitsrechte bildete, ist ihr Einfluß auf die allgemeine Verfassungsentwicklung außerordentlich hoch anzuschlagen.

Es ist das große Verdienst Ernsts, nachdrücklich dargetan zu haben, daß neben den Grundherrschaften auch die Markherrschaften als Keimzellen der Twingherrschaften in Frage kommen. Hatte auch die markherrliche Gewalt ursprünglich mit der Twing- und Banngewalt nichts zu tun, so bildete sie doch seit jeher ein lebenskräftiges Element der germanischen Staatsverfassung. Dank seiner gleichzeitigen Stellung als Markherr hat der Grundherr seine kraft der Immunität hinzugewonnene Twing- und Banngewalt räumlich arrondiert, d. h. auf die ganze Ortsmarkung ausgedehnt (Seeligers «Bannbezirksbildung»). Außerhalb der Grundherrschaften war sodann der Markherr, in der Regel stark genug, um im 11. und 12. Jahrhundert seinen Herrenhof zu einer Burg umzuwandeln, die lokale Bauernschaft in seine Vogteiabhängigkeit zu bringen und darauf gestützt die bis dahin dem Gau grafen zustehende Twing- und Banngewalt über seine nicht mehr als vollfrei geltenden Vogtleute zu annektieren.

So wenig Ernsts Hypothese über «die Entstehung des deutschen

Grundeigentums » befriedigen kann, so verdienstvoll ist es von ihm, wieder einmal auf die große Bedeutung des alten Markverbandes und der in ihm wurzelnden Kräfte aufmerksam gemacht zu haben. Insbesondere dürfte sein Beweis, daß Rittergut und Meierhof analoge Gebilde sind und die Wiege des niederen Adels darstellen, nicht mehr umzustößen sein.

Basel.

Adolf Gasser.

FRANÇOIS L. GANSHOF, *Etude sur les Ministeriales en Flandre et en Lotharingie*.  
Bruxelles 1926. 546 S.

I.

Seit dem hervorragenden Buche von v. Fürth, *Die Ministerialen* (1836), ist die Frage nach Herkunft, Stand und Bedeutung dieser Standesgruppe nicht wieder eingeschlafen. Von den verschiedensten Seiten her wird sie in Angriff genommen. Bald wird das Problem mehr allgemein gefaßt, wie von Zallinger, von Zeglin, von Weimann, von Molitor, bald wird mehr ein bestimmtes territorisches Gebiet untersucht wie von Heck oder von Ganzenmüller oder von Des Marez. Mir scheint, daß vorerst der zweite Weg der richtige ist. Wie wir etwa Fragen der Landeshoheit\* oder der Stadtverfassung nur fördern können durch begrenzte Studien über einzelne Landschaften und Städte, ebenso lassen sich auf dem Gebiete der Ministerialität nur Erfolge erzielen, wenn wir diesem Stand in Einzelgebieten nachgehen. Insofern ist das methodische Vorgehen von Ganshof durchaus zu begrüßen. Die landschaftliche Auswahl des Verfassers ist dadurch besonders gut getroffen, als wir in Lothringen ein Gebiet vor uns haben, das in den deutschen Reichsverband gehörte, in Flandern dagegen ein Territorium, welches in Frankreich lag. Daher ist man von Anfang an gespannt, zu erfahren, ob die lothringischen Verhältnisse sich im ganzen mit den Verhältnissen des Reiches und die flandrischen sich mit denjenigen Frankreichs deckten. Und, damit ich dieses Ergebnis gleich vorwegnehme: So ist es in der Tat für Lothringen. Was dieses Herzogtum in der Ministerialenfrage bietet, ist im ganzen eine Bestätigung der Ergebnisse, die sich für den reichsdeutschen Boden finden. Dabei ist zu bemerken, daß Ganshof nicht das ganze alte Herzogtum Lothringen ins Auge faßt. « Nous avons », schreibt der Verfasser, « limité notre travail aux territoires sur lesquels s'est formée la Belgique, en y ajoutant toutefois, comme le

\* Darum hat auch eine der neuesten Arbeiten in diesem Bereiche: *Adolf Gasser*, Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürcher Diss. 1928, einen höchst problematischen Wert. Wir haben noch längst nicht genügende Untersuchungen über die einzelnen weltlichen und kirchlichen Bezirke, um heute schon ein Gesamtbild zu entwerfen. Wie kann man es mit ernster wissenschaftlicher Forschung vereinbaren alles nun auf Twing u. Bann abzustellen. Dies zu einer Zeit, in der soeben nachgewiesen wird, welche verschiedenartige Bedeutung Twing u. Bann allein in den aargauischen Rechtsquellen besitzen. (*A. Frey* in der Festschrift für *W. Merz*.)

voulait notre sujet, le Sticht d'Utrecht, le comté de Hollande et la principauté épiscopal de Cambrai». Wir sehen, der Verfasser schafft sich eigentlich sein Untersuchungsfeld selbst. Ob es ganz richtig abgesteckt ist, ob z. B. nicht auch Geldern mit Erfolg herangezogen worden wäre, wage ich nicht zu entscheiden.

Und für Flandern? Ganshof meint, hier gehe die Entwicklung insofern mit der französischen zusammen, als sich dort sehr früh, im Laufe des 11. Jahrhunderts, die Ministerialität im Adel, in der noblesse, auflöste.

Aber in Flandern kommt man um eine Vorfrage nicht herum: Gab es dort überhaupt einen Stand der Ministerialen? Der Verfasser sagt selbst: Il ne paraît pas que la ministérialité ait constitué en Flandre — pas plus qu'en France — une classe juridique, ni même une classe sociale proprement dite (358). Gerade auf dem Hauptuntersuchungsfelde des Verfassers, in den Zeugenreihen der Urkunden, fehlt der Name ministeriales. Ich schließe mich daher der Ansicht an, welche bereits Molitor in der Z. R. G.<sup>2</sup>, 47 (1927) S. 813 geäußert hat, daß es in Flandern überhaupt keine Personengruppe gab, die wir dem Ministerialenstande zurechnen dürften. Wie kennzeichnend ist, daß bei sämtlichen Castellani, die Ganshof S. 359, Anm. 1 aufführt, jeder Hinweis auf ein Ministerialenverhältnis weggelassen ist. Auf die Familie Erembaud und auf das Vorkommen unfreier Ritter in Flandern darf sich eine Ministerialentheorie nicht stützen. Der Verfasser gräbt sich überhaupt das Wasser selbst ab, wenn er — ganz mit Recht — betont, die Ministerialen hätten dort weder einen sozialen noch einen rechtlich ausgezeichneten Stand gebildet. Worin soll denn ihre Eigenart bestanden haben? Im Dienen und in der Eigenschaft der Unfreiheit? Diesen Schluß darf man nimmermehr ziehen, sonst verunmöglicht man jede scharfe Begriffsbildung. Denn längst nicht jeder unfreie dienende Ritter ist Ministeriale. Dies scheint aber Verfasser zu glauben. Er zitiert S. 369, Anm. 2: Militibus vero qui interficerent comitem marcas quatuor et servientibus qui idem agerent marcas duas obtulerant ... und erklärt dazu: que Bouchard avait dans sa familia des chevaliers, qui etaient donc probablement des ministeriales. Also hatten Ministerialen ihrerseits wieder Ministerialen? So gelangt man ins Uferlose. Wie es Heerschildstufen gegeben hätte, würden ministerielle Abstufungen mit bestimmter Rangordnung bestanden haben. Das ist nicht erwiesen. Höchstens ließe sich sagen, daß jene Ministerialen eine höhere Stufe einnahmen, wohl das Hofamt (Schenke, Truchsen etc.) als solches inne hatten gegenüber jenen, welche den tatsächlichen Dienst mit allen untergeordneten Geschäften verrichteten (vergl. Molitor, 812).

## II.

Abgesehen von dieser, ich möchte sagen Unsauberkeit bei der Er-



fassung des ganzen Problems, liegt eine ausgezeichnete Monographie vor, die mit Recht von der belgischen Akademie gekrönt wurde. Mit größtem Fleiße und feiner Kombinationsgabe geht Ganshof allen den Familien nach, deren ständische Eigenschaft er erweisen will. Er bringt wertvolle Genealogien. Es entspricht allen ständischen Verschiebungsgesetzen, die wir kennen, daß Personengruppen zunächst sozial aufsteigen (oder auch fallen! Man denke an die pauperes der fränkischen Zeit) und daß sie dann erst das Recht mit besondern Merkmalen umspinnt. M. a. Worten: Auch die Studie unseres Verfassers zeigt, daß die sozialen Verschiebungen vorausgehen und die rechtlichen nachfolgen, jedenfalls in dem Sinne, daß wir die Rechtsverhältnisse im neuen Stande erst später quellenmäßig erkennen können. Im übrigen ist es interessant, zu sehen, wie verschiedenartig in den einzelnen Gebieten die Stellung der Ministerialen ist. «Il importe cependant de remarquer que cette condition sociale n'a été la même, ni dans toute la Lotharingie, ni pour tous les ministerials d'une même principauté». S. 306. Also selbst innerhalb eines einzelnen Herzogtums große Buntheit der Verhältnisse.

Die Ansicht, daß die Ministerialen bald rascher, bald langsamer aus dem Stande der unfreien Ritter aufgestiegen sind, ist sicherlich grundsätzlich richtig. Aber ohne Zweifel leitet sich manches spätere Ministerialengeschlecht aus einstiger Freiheit ab. Es ist daher höchst auffallend, daß in dieser Richtung vom Verfasser nur ein Fall aus dem Jahre 1124 nachgewiesen wird (Eintritt eines Freien in die Ministerialität, 177 f.). Auch die Ergebnisse über Allod der Ministerialen (z. B. 295), über deren eheliche Verbindungen (z. B. 310), über die Lockerung der persönlichen Bande gegenüber dem Herrn (z. B. 321), über das Aufgehen in der Noblesse (326, 328, 373 etc.) sind alle sorgfältig herausgearbeitet und man kann ihnen volles Vertrauen schenken. Bemerkenswert ist auch die Parallelerscheinung in Deutschland: ein Teil der lothringischen Ministerialität geht im Patriziat der Städte auf (332 ff.).

Zwei Spezialuntersuchungen über die «homines de Casa Dei» du très ancien droit liegeois (schon einmal 1922 vom Verfasser behandelt) und über die «homines de generali placito» de l'abbaye de Saint-Vaast d'Arras (ebenfalls auf eine Vorarbeit von 1922 gegründet), schließen das gut aufgebaute, sehr dankenswerte Buch ab.

B e r n.

H a n s F e h r.

R. LAUR-BELART, *Studien zur Eröffnungsgeschichte des Gotthardpasses, mit einer Untersuchung über Stiebende Brücke und Teufelsbrücke*. Zürich 1924, Kommissionsverlag Art. Inst. Orell Füßli. 171 S.

Mit bedeutender Literaturkenntnis und großem Spür- und Scharfsinn geschrieben, vermag das Buch dem vielerörterten Problem der Anfänge des Gotthardpasses so manche interessante Seite abzugewinnen, daß eine



nachträgliche nähere Besprechung hier geboten ist. Wenn Vieles nach wie vor sehr umstritten bleibt, so ist dies vorab der trümmerhaften Überlieferung zuzuschreiben.

1. Während ein Gotthardverkehr nach der bisherigen Auffassung erst mit der Überwindung der Schöllenschlucht entstand, hat nach Laur eine Route Uri-Urnersee-Tessintal von jeher existiert. Die Schöllenen<sup>1</sup> wurde ursprünglich über 2000 m hohe Berge umgangen, vor allem über den Rienstock (gegen die Oberalp, S. 62). Die Erschließung der Schöllenen bedeutet eine Umwälzung weniger im Handel (wenn er auch «etwas größeren Umfang annahm», namentlich in Fernwaren) als im Reiseverkehr (S. 66) — eine Unterscheidung nach Benutzerkategorien, die bei aller methodischen Berechtigung ihre großen Schwierigkeiten hat.

Diese Neuorientierung des Reiseverkehrs, «zwar nicht die Eröffnung des Gotthard, wohl aber der Schöllenenstraße» (119), setzt Laur (z. T. im Anschluß an Schulte) ins erste Drittel des 13. Jahrhunderts (67, 113). Denn die 87 Reisen von Norden nach Süden und umgekehrt, aus der Zeit von 1125—1237, die Laur, in Weiterführung von Oehlmann, Schulte u. a., vorlegt — sie bleiben wertvoll über die vorliegende Kontroverse hinaus —, erwähnen den Gotthard erst 1236 (Albert von Stade). Es fragt sich aber, ob das Schweigen der 81 Itinerare vor 1234<sup>2</sup> so schlüssig ist. Nach Laurs zutreffenden Worten ist es «in der Art der Überlieferung begründet, wenn Kriegszüge, zumal der Monarchen, im Übergewicht sind und Gesandtschaften oder Reisen hoher weltlicher und geistlicher Würdenträger den Rest ausmachen» (68). Aber ausgerechnet für diese Reisendenkategorien fällt nach seinen eigenen Feststellungen der Gotthard weniger in Betracht (S. 66): Auch Laur weiß, daß der Gotthardweg für hochmittelalterliche Römerzüge ungeeignet war (58 f.). Für Gotthardexpeditionen fehlte auch nach der Schöllenerschließung u. a. ein genügender Schiffspark auf dem Vierwaldstättersee<sup>3</sup>; erst die

<sup>1</sup> Laur schreibt bewußt Schellenen (vgl. S. 42, Anm. 24) und Geschenen.

<sup>2</sup> Die interessante Gotthardreise des sel. Jordan von Sachsen, Generalmeisters des Predigerordens, die bisher in der Ordensliteratur versteckt war, konnte Laur nicht wohl bekannt sein. Sie ist durch den gelehrten Fr. Dominicus M. Planzer, O. P., weiteren Kreisen erschlossen und scharfsinnig datiert worden, im 31. Histor. Neujahrsblatt für Uri 1925, S. 1—16. Jordan von Sachsen ging im Jahre 1234 (April bis Juni) mit drei geistlichen Begleitern die Route Mailand-Como-Ursern-Altendorf-Zug-Zürich.

<sup>3</sup> Laur meint zwar, der Gotthard als «internationale Handelsroute» setze auf dem Vierwaldstättersee «Schiffe in großer Zahl» voraus. Aber gerade der internationale Paßverkehr erfaßte hochwertige, geringen Raum beanspruchende Waren; nur diese ertrugen die enormen Spesen (Schulte meint: «Vermutlich würden heute zwei Güterzüge fast die ganze Summe des mittelalterlichen Jahresverkehrs dieses Passes befördern können», I, 724). Die wenigen Handelsschiffe (vgl. F. Haas, Die Geschichte der St.

Urkantone, die auf ihn angewiesen waren, haben diesen Weg für Heereszüge benützt — meist mit negativem Erfolg. — Aber auch das Fehlen älterer nichtmilitärischer Gotthardreisen hoher Persönlichkeiten gestattet m. E. nicht ohne weiteres einen zwingenden Schluß; gar wenn der Verfasser S. 120 bemerkt, daß auch nach der Erschließung der Schöllenen «der neugebahnte Weg über den Gotthard von den großen Häuptern unbeachtet blieb, zumal da die Tradition bei politischen Reisen wohl eine starke Rolle spielt»<sup>4</sup>. «Die europäische Bedeutung des Gotthardpasses blieb auf den Handelsverkehr beschränkt». Mit dieser Feststellung verlieren aber jene Itinerare an Beweiskraft: denn Handelsreisen sind keine darunter. Weiter berühren die 81 Reisen sämtliche Wege von Ostfrankreich und Deutschland nach Italien, auf der weiten Front von Marseille bis zu den Ostalpen (69), z. B. auch Reisen von Bayern oder vom Bodensee nach Italien oder vom Venezianischen nach Deutschland; so kann der Gotthard auch aus geographischen Gründen nur für einen geringen Teil in Frage kommen. Bei recht vielen Reisen kennen wir überhaupt den benutzten Paß nicht (zudem bringt Laur nicht alle unsicheren Itinerare). So verbleiben von den 81 Reisen nur neun, die aus geographischen Gründen event. gegen das Dasein der Schöllenenstraße (besser wohl des Gotthardweges überhaupt) sprechen könnten: fünf Reisen von isländischen, skandinavischen, flandrischen oder niederrheinischen Prälaten (Nr. 1, 11, 46, 51 und 53) und vier Heereszüge nach Italien (28, 40, 47 und 53); aber ausgerechnet hohe Würdenträger und Heere haben nach Laur auch in der Folge den Gotthard nicht oder nur wenig benützt. (Ottos IV. rätischer Alpenübergang im Frühjahr 1212, den der Autor wohl sehr ins Feld geführt hätte, fehlt hier allerdings)<sup>5</sup>. Zur Vorsicht gegenüber dem argumentum e silentio mahnt u. a. der Umstand, daß von 1159 bis 1237 auch keine Überschreitung des Großen St. Bernhard sich findet, obwohl dieser altberühmte (schon vorrömische) Übergang für manche angeführte Reise der naheliegendste gewesen wäre (der Simplon vollends ist hier nirgends erwähnt).

Niklausen-Schiffsgesellschaft, Luzern 1910) genügten für den Transport kaiserlicher Reiterheere nicht. Auch die ennetbirgischen Feldzüge der Eidgenossen litten deshalb unter dem langen, zersplitterten Aufmarsch; ihre erfolgreichste transalpine Expedition, der große Pavierzug von 1512, ging vom Südtirol aus!

<sup>4</sup> Politische und geistliche Würdenträger lockte die Gotthardroute m. E. auch deshalb weniger, weil an ihr, von Como bis zum Basler Jura, vor der Ausbildung der Eidgenossenschaft keine selbständigen politischen Zentren (Reichsbischöfe, Reichsabteien, Fürsten oder Grafen, Reichsstädte, Pfalzen) sich fanden, anders als auf den Ostschweizer und Westschweizer Straßenzügen. Nun nahmen die deutschen Könige unterwegs gerne mit den örtlichen Gewalten Fühlung; ähnlich Legaten und Kirchenfürsten.

<sup>5</sup> Otto IV. urkundet am 23. Februar 1212 in *C h i a v e n n a* (H. Kalbfuß, Urkunden und Regesten zur Reichsgeschichte Oberitaliens, Quellen und Forschungen aus italien. Archiven und Bibliotheken, hg. v. Preuß. Histor. Institut. XVI. S. 74).

So möchte ich aus dem Schweigen der Itinerare keinen zwingenden Schluß ziehen. Gewisse positive Indizien anderer Quellengruppen deuten doch auf eine praktikable Gotthardroute schon seit der Mitte des 12. Jahrhunderts, wohl auf einen Weg durch die Schöllenen. Wenn ausgerechnet der Herr der Waldstätte (auch Uris!), Graf Werner von Lenzburg-Baden, um 1140 sich vom ersten Hohenstaufen, Konrad III., die Talschaften Leventina und Blenio übertragen ließ und wenn alle folgenden Lenzburger — u. a. durch Entsendung lenzburgischer Vasallen — zähe an ihren Rechten im Tessintal festhielten<sup>6</sup>, sie gegenüber Mailand (bezw. dem Lombardenbund) und dem Gros der Talleute zeitweise durchsetzten, und wenn diese Ansprüche selbst nach dem Aussterben des Grafengeschlechts an der Lenzburg haften blieben, so setzt eine solche Initiative und Kontinuität doch wohl eine brauchbarere Verbindung zwischen Uri und Livinen voraus<sup>7</sup>. Auch Indizien für einen Pilgerverkehr im 12. Jahrhundert fehlen nicht: die in den Visitationsberichten von 1570 niedergelegte Überlieferung des Gotthardospizes (dessen Archiv wir heute leider nicht mehr besitzen) führt die erste Weihe auf den Erzbischof Galdino von Mailand zurück († 1176). Die Stiftung des Lazariterhauses von Seedorf in Uri im Jahre 1197 weist auf durchziehende Pilger und Geistliche<sup>8</sup>, das ins 12. Jahrhundert zurückreichende Kloster S. Nicolao zu Giornico mochte diese gleichfalls fördern. Vor allem setzt der Aufschwung der vorwiegend vom Gotthardverkehr alimentierten Stadt Luzern schon im 12. Jahrhundert — wesentlich früher als noch Segesser meinte — ein: die Reußbrücke, über die in aller Folge der Gotthardverkehr sich bewegte, ist 1168 vorausgesetzt, die Leutpriesterie wird 1178 gegenüber dem Kloster verselbständigt, 1210 erscheinen burgenses von Luzern (Geschichtsfreund IX, 199), 1226 cives. 1191 verspricht Heinrich VI. den Comern, die Straßen über Chiavenna und Bellinzona niemals zu verlegen oder ändern einzuräumen (natürlich handelt es sich um nutzbare Rechte — Geleite und Zoll — der Comer); da Lukmanier und Bernhardin im 12. und 13. Jahrhundert nicht Handelsrouten sind (so wenig wie Nufenen oder Greina), so bezieht die «Straße von Bellinzona», dieses Pendant

---

<sup>6</sup> Auch die Wendung eines Bleniers: «ego vidi comitem ipsum (Kuno von Lenzburg) venientem in Leventinam et intrantem in comitatum Belegni», deutet doch auf eine Reise Lenzburg-Gotthard-Leventina-Blenio.

<sup>7</sup> Laur erklärt das schließliche Scheitern der lenzburgischen Tessinpolitik aus den schlechten Saumwegen, dem Fehlen der Schöllenenstraße (127). Aber auch mit einer Schöllenenstraße konnten die Lenzburger die Talschaften gegen den Willen der Bevölkerung, der Kirche und Kommune Mailand und des Lombardenbundes unmöglich behaupten; selbst den Eidgenossen winkte, trotzdem von allem Anfang an die Liviner sich auf ihre Seite stellten (Kriegsgeschichte III, S. 40, 63, 71), die längste Zeit jenseits des Gotthard kein Glück (vgl. oben Anm. 3).

<sup>8</sup> Auch Oechsli (Anfänge 241) bringt die Stiftung dieses Urner Spitals mit der Gottharderöffnung in Verbindung. Zur Datierung: Durrer im Jahrbuch für Schweiz. Gesch. 24, S. 7 und Kriegsgeschichte I, 47.

zur « Straße von Chiavenna » (vor allem dem Septimer), sich wohl hauptsächlich auf Gotthardtransit.

So spricht doch manches dafür, daß schon im 12. Jahrhundert ein gangbarer Gotthardweg existierte, ein Durchgang durch die Schöllenen. Daß Handelsleute, Pilger und die lenzburgische Paßpolitik sich des Rienstockes und nachher der Gotthardhöhe, also zweier Alpenübergänge von je über 2100 m (mit einem dazwischen liegenden Abstieg auf 1400 m), bedienten, wie Laur es voraussetzt (S. 62, 123), erscheint mir trotz der scharfsinnigen Argumente doch sehr zweifelhaft<sup>9</sup>.

Die von L. wieder aufgenommene These, die Schöllenen sei im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts erschlossen worden, erwuchs seinerzeit aus der Annahme, dieser Weg sei erst kurz vor dem Gottharditinerar Alberts von Stade entstanden und der Freiheitsbrief für Uri von 1231 bilde eine unmittelbare zeitliche Folge des Straßenbaus<sup>10</sup>. Aber wenn wir heute weitere wichtige Gotthardbelege ausschließlich und ausgerechnet aus den 1230er Jahren besitzen<sup>11</sup>, so weist das eher auf eine außerordentliche Frequenzsteigerung, die mit der besonderen politischen Konstellation dieses Jahrzehnts zusammenhängt<sup>12</sup>. Trotz der starken Vermehrung des sonstigen Urkundenmaterials verfließt nach diesem Jahrzehnt über ein halbes Jahrhundert, bis 1293 (J. E. Kopp, Urkunden I, 45 f.) und im Habsburger Urbar wieder analoge Gotthardbeweise auftauchen. So hat denn gerade Kopp, der den rätischen Geleitbrief für Luzern von

---

<sup>9</sup> Als das Hochwasser im September 1640 in den Schöllenen Brücken und Wege weggerissen hatte, fuhr « man vier wuchen lang mit Ros und Feh (Vieh) yber den berg in dem Riendal », um das längst auf den Verkehr eingestellte Wirtschaftsleben (vorab die herbstlichen Vieh- und Roßverkäufe) nicht zu stören. Doch kaum hatte dieser mühsame Pfad « seit alters », vor der Eröffnung der Schöllenen, « einen regelrechten Säumerverkehr », mit « gehöriger Einrichtung der Säumerei » in den Gotthardtälern gesehen (66 und 122). Wenn Ursern politisch und kirchlich nicht zu Alemannien bzw. Konstanz, sondern, über die Oberalp (2040 m), zu Rätien, grundherrlich zu Disentis, gehörte, so spielte in der Entstehungszeit dieser Verhältnisse, im Frühmittelalter, die Verbindung mit Uri kaum eine Rolle.

<sup>10</sup> Vor dem Aussterben der Zähringer (1218) war ein Freiheitsbrief von Uri unmöglich, auch wenn der Paß bestand. Erst nachher strebt Uri, pfandweise von den Habsburgern gewonnen (wohl wegen des Paßzuganges), die Reichsunmittelbarkeit an, wie sie die andern ehemals zähringischen Reichskommunen seit 1218 erlangt hatten. Dabei erleichterte der Paßverkehr den Loskauf auch finanziell (vgl. meine Ausführungen im Hist. Neujahrsblatt für Uri 1916 und im Geschichtsfreund 1919).

<sup>11</sup> 1230 eine mailändische Konsekration des Gotthardospizes, 1234 die Gotthardreise des Predigergeneral Jordanus von Sachsen (oben Anm. 2), 1237 die Gemeindestatuten von Osco.

<sup>12</sup> Da die Stadt Como, sonst meist die Gegnerin Mailands, im Dezember 1229 mit ihrem Landgebiet (Bellinzona, Locarno, Lugano, Mendrisio u. s. w.) zur lombardischen Sache übergang und ein volles Jahrzehnt (bis im Oktober 1239) dabei verharrete, benützten die Lombarden, vorab die Mailänder (deren Domkapitel ohnehin Landesherr der Leventina war), nunmehr den Gotthard stärker.



1278<sup>13</sup>, nicht aber die 1230er Zeugnisse kannte, seinerzeit die These vertreten, die Gotthardstraße sei erst seit 1282, in der österreichischen Epoche, erschlossen worden<sup>14</sup>, ein Argumentum e silentio ähnlicher Art, wie es Laur für das noch viel urkundenärmere 12. Jahrhundert vorlegt.

2. Wichtiger als das Alter des Gotthard- bzw. Schöllenenweges ist politisch-geschichtlich seine Qualität insbesondere in der Befreiungsepoche der Urkantone. War er zur Zeit des Urner Freiheitsbriefes (1231) schon eine internationale Handelsroute? Ich argumentierte bisher: wenn die «some que ducuntur per valem Leventine» im April 1237 zu Osco<sup>15</sup> als Haupterwerbsquelle der Gemeindegossen erscheinen — derart, daß z. B. die beiden Gemeindevorsteher nur aus den Säumern gewählt werden —, so sind damals die anderen Liviner Gemeinden, weiterhin Ursern und Uri vom Gotthardverkehr analog belebt worden. Nun bestreitet Laur, daß ein regelmäßiger Saumdienst einen Schluß auf die Verkehrshöhe gestatte (S. 122), und er läßt unsere Liviner Säumerei «ebensogut» auch vom Nufenen (2440 m) her alimentiert werden. Wir finden jedoch ständige Säumerkorporationen dieser Art (gar mit dem ausschließlichen Besetzungsrecht der obersten Gemeindeorgane!) nur auf den ganz großen internationalen Handelspässen, nur an Fernhandelsrouten<sup>16</sup>, nur dort, wo der regelmäßige Güterverkehr, namentlich mit hochwertigen Fernhandelswaren, eine beträchtliche Höhe aufweist<sup>17</sup>. Die «some que ducuntur per valem Leventine» stammen keinesfalls vom Nufenen; über diesen ging normalerweise nur der Lokalverkehr zwischen dem Tessental, dem Oberwallis und Berner Oberland<sup>18</sup>.

<sup>13</sup> Im Morgartenkrieg gingen die Luzerner neuerdings über den Septimer.

<sup>14</sup> Noch Nüscheler, der doch als erster den Albert von Stade heranzog, setzte wegen jenes rätischen Geleitbriefes von 1278 den Gotthard als Handelspaß erst in die österreichische Zeit.

<sup>15</sup> Der älteste Gotthardweg umging die Piottinoschlucht über den sonnigen linken Berghang, über Osco (so noch 1311).

<sup>16</sup> Gerade für den Lokalverkehr zwischen den Gotthardtälern war das lokale Transportmonopol weitgehend aufgehoben, schon vor 1315 (vgl. die Erneuerung des Vertrages 1331, Geschichtsfreund 41).

<sup>17</sup> Es liegt eine Wechselwirkung vor: der Kaufmann geht normalerweise nur die Alpenübergänge, auf denen Straßenunterhalt, Transport und Haftpflicht institutionell (behördlich bzw. korporativ) garantiert sind. Die Paßanstöße aber übernehmen solche Pflichten kontinuierlich nur, wo die Verkehrshöhe dies lohnt. «Für einen erheblichen internationalen Handelsverkehr ist nur der Paß brauchbar, der eine Transportorganisation besitzt» (Schulte, Anz. für Schweiz. Gesch. 1908, S. 341); Transportorganisationen solcher Art «kommen nur an den großen Handelsstraßen vor» (Herm. Pfister, Das Transportwesen der internationalen Handelswege von Graubünden, 1913, S. 25).

<sup>18</sup> Ein Saumdienst über den Nufenen (2440 m) setzt eine Überschreitung des nördlichen Alpenwalles (vorab der Grimsel, 2176 m) voraus, mit einem dazwischen liegenden Abstieg auf Ulrichen (1350 m). Temporäre, z. T. politisch bedingte Versuche, die Grimsel zu beleben, sahen als südliche Fortsetzungspässe regelmäßig Gries (2460) oder Albrun (2410) vor.

Die Liviner Transportorganisation diente regelmäßig nur dem Gotthardverkehr. Im Jahre 1237 als selbstverständlich vorausgesetzt, hat sie m. E. seit der dauernden Überwindung der Schöllenen bestanden, vorher nicht.

3. Der Verfasser teilt meine Auffassung, es sei die Erschließung der Gotthardroute, insbesondere der langen und wilden Schöllenen vielmehr eine Frage der Wirtschaftlichkeit als der Technik gewesen (Laur 57 ff., 64 f., 129). Doch geht er in einer äußerst dankenswerten Untersuchung über die «Stiebende Brücke» auch auf Technisches ein (S. 129 ff.). In wohl dokumentierter Konfrontation von Reiseberichten und Ursener Talbüchern bekämpft Laur die herrschende Auffassung, als sei die «Stiebende Brücke»<sup>19</sup> ein älterer Name für die Kirchberggalerie, die sog. «Twerrenbrücke»<sup>20</sup> (jene rund 60 m lange Holzgalerie, die, an der steilen rechtsseitigen Felswand fixiert, sich um diesen Kirchbergvorsprung, der den Uferweg unterbricht, herumzieht und so die oberste Reußschlucht — zwischen dem Kirchberg rechts und dem Bühl links — in der Längsrichtung überwindet). Gegenüber dieser von Ebel (1804), Nüscheler, Osenbrüggen, Oehlmann begründeten bzw. verbreiteten Identifikation setzt Laur die frühere (zuletzt noch von Kopp und H. v. Liebenau vertretene) Auffassung wieder ein, welche unter der «Stiebenden Brücke» die oberste Reußüberquerung, die «Teufelsbrücke», verstand. Wenn auch die Gleichsetzung in keinem zeitgenössischen Dokument direkt ausgesprochen wird<sup>21</sup> und die Teufelsbrücke so wenig eine

die geradliniger in die Lombardei führten als der Nufenen. Die beiden Belege Laurs beweisen «einen geregelten Säumerverkehr» über diesen Paß (123) und «eine gewisse Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Gotthard» keineswegs: 1616 zogen Berner «mit ihren auf den Oberländer Alpen gezüchteten Pferden und Rindern auf den Jahrmarkt zu Bellenz» und 1771 wird über den Nufenen ganz ausnahmsweise (wegen der «Teuerung») welsches Getreide ins Berner Oberland geführt (122).

<sup>19</sup> Der Name begegnet uns dreimal: im Habsb. Urbar (vor 1308), im Pfaffenbrief (1370) und in einer Ursener Quelle von 1595.

<sup>20</sup> Über die Twerrenbrücke handelte schon J. L. Brandstetter im Luzerner Vaterland, 21.—23. März 1907. Ihre Identität mit der Kirchberggalerie ist sichergestellt durch eine Schilderung von 1707 (Geschichtsfreund 1887, 240; Auszug L. 164); Brandstetter sah in ihr eine andere Bezeichnung für die Stiebende Brücke (die Stiebende Brücke erscheint zum letzten Mal 1585, die Twerrenbrücke zuerst 1640). Den Namen leiten Brandstetter und Laur ab von mhd. *twer*, Brandstetter legt das Hauptgewicht auf die Bedeutung «quer», Laur auf «zwischen» (zwischen den Felsen). Über ältere Fixierungsspuren am Kirchfelsen vgl. Laur 166 f.

<sup>21</sup> In den alten Ursener Quellen kommt der Name Teufelsbrücke nicht vor (wegen ihrer sicheren Lage hatte sie ja wenig Reparaturen nötig); dafür erscheint, nachdem in den fremden Reiseberichten «pons inferni» oder «Teufelsbrücke» schon seit 1481 bzw. 1587 geläufig war, merkwürdigerweise noch einmal, 1595, in einem Ursener Talbuch die Bezeichnung «Steüben Brug in der Schelenen» (ohne nähere Lagebezeichnung; Archiv für Schweiz. Geschichte 18, 416; Laur 162); aus dem Nebeneinander beider Namen könnte man auf zwei verschiedene Brücken schließen; Laur überwindet diese Schwierigkeit durch die Annahme, die «Teufelsbrücke» sei ein literarischer, gelehrter, in Ursern erst nach 1585



Grenze bildet wie die Twerrenbrücke<sup>22</sup>, so hat doch die geschickt durchgeführte These Laurs Gewichtiges für sich<sup>23</sup>. Nur möchte ich mit dem Namen Stiebende Brücke nicht auch die technischen Schwierigkeiten in der sehr langen und wilden Schöllenschlucht nun von der Kirchberggalerie weg zu sehr auf die Teufelsbrücke konzentrieren (S. 55, 57, 166, 168). Die Berühmtheit bei den Reisenden verdankt sie wohl eher der wildromantischen Lage über dem sprühenden obersten Reußfall, als der — ja gewiß achtungswerten — technischen Leistung (so auch J. C. Fäsi, 1766); die Steinbrücken in der unteren Schöllenen boten nach fachmännischer Meinung technisch größere Schwierigkeiten<sup>24</sup>. Auch die Partie am Kirchberg war m. E. nicht gerade «eine Leichtigkeit» (57); daß die Twerrenbrücke in Holz ausgeführt wurde, geschah wohl weniger, «weil man diese Stelle für einen kostspieligen Brücken- oder Straßenbau zu unbedeutend fand» (S. 168), sondern weil eine gründliche Überwindung dieser heikeln Stelle der mittelalterlichen Technik zu schwer fiel<sup>25</sup>. Als die neuzeitliche Ingenieurkunst es besser gestattete, ersetzte man denn auch 1707/08 die in ihrem Unterhalt sehr unwirtschaftliche hölzerne Kirchberggalerie durch den 58 m langen Kirchbergtunnel (das «Urner Loch»).

Bei manchen Meinungsverschiedenheiten, die im ungünstigen Quellenstande wurzeln, begrüße ich das ungemein frisch geschriebene Buch von R. Laur-Belart als eine erfreuliche Bereicherung unserer Gotthardliteratur. Gerade die Hauptabschnitte, etwa jene über die Itinerare (S. 68—120, mit

---

aufgekommener Name (165). Der Bericht Ryffs (Laur 164) weist wohl auf italienische Herkunft des *pons inferni*, *Ponto Dilferno*, wie denn auch Paolo Giovio die Schöllenen dantesk «*vallis inferni*» nennt. Auch der lombardische (älteste) Bergname *Mons Tremulus* (1230) — vgl. noch heute die *Val Tremola* — zeigt, wie die Italiener den Gotthard vorab als den Berg des Schreckens empfanden (vgl. *Geschichtsfreund* 1919, 262, A. 9).

<sup>22</sup> Das Habsburger Urbar erwähnt die Stiebende Brücke als Nordgrenze Urserns, der Pfaffenbrief als Südgrenze Uris. Weder die Kirchberggalerie noch die Teufelsbrücke waren Grenze, nicht einmal die nächste Brücke (die mittlere oder Danzenbeinbrücke, genannt seit 1492, heute verschwunden, Laur 142), sondern erst die untere der drei Schöllenen-Steinbrücken: die lange (oder Häderli-) Brücke, erwähnt seit 1530 (Laur 137, 142 A. und 165). Aber vielleicht wählten Urbar und Pfaffenbrief als (ungefähre) Grenzbezeichnung einen besonders bekannten Punkt; ein solcher war nach den späteren Reisebeschreibungen die Teufelsbrücke sicher. (Die Brücken scheinen ihre Namen auch sonst gewechselt zu haben; u. a. nach ihren jeweiligen Erbauern.)

<sup>23</sup> Vor allem: Unter keiner Brücke «stiebt» die Reuß so stark, wie bei der Teufelsbrücke.

<sup>24</sup> Jos. Brunner, Beitrag zur geschichtlichen Entwicklung des Brückenbaues in der Schweiz. Promotionsarbeit der Eidg. Techn. Hochschule Zürich, 1924.

<sup>25</sup> An Felswänden befestigte hölzerne Straßengalerien und ähnliche Behelfe finden sich in den Alpen öfters (*Via mala!*). In der Roffla hat man noch 1834, als das Hochwasser die Fahrstraße bis auf den nackten Felsen weggerissen hatte, sich ähnlich geholfen (R. Domenig, *Zur Geschichte der Kommerzialstraßen in Graubünden*, 1919, 181 ff.).

drei guten Skizzen, 169—171), die eingehende Analyse der Literatur zur Paßgeschichte (7—54) und zur Stiebenden Brücke (128—168) verleihen der tüchtigen Leistung einen dauernden Wert.

Zürich.

Karl Meyer.

EMIL USTERI, *Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der schweizerischen Eidgenossenschaft des 13.—15. Jahrhunderts*. Ein Beitrag zur Institutionengeschichte und zum Völkerrecht. Zürich 1925, Orell Füßli.

Aus unablässiger historischer Kleinarbeit, aus der kritischen Analyse der Ursprünge und Entwicklung sämtlicher Institutionen des modernen Staatenlebens kann allein ein Verständnis der Zusammenhänge des heutigen Völkerrechts herauswachsen, ein Verständnis, das auch den Blick in die Zukunft zu schärfen vermag und oft das scheinbar Chaotische des Augenblicks in ein ausgeglichenes Gesamtbild einfügen läßt. Selten ist es wohl der Fall, daß sich aus einer Monographie aus der Geschichte des Mittelalters unmittelbar eine solche Fülle von Nutzenwendungen auf die Gegenwart ziehen lassen wie aus der Schrift von Emil Usteri über die Schiedsgerichtsbarkeit in der Eidgenossenschaft des 13.—15. Jahrhunderts.

Ihrem äußeren Rahmen nach ist diese Arbeit in acht Abschnitte eingeteilt, die in eingehender Weise namentlich das Herauswachsen der schiedsgerichtlichen Institutionen aus den eidgenössischen Bünden, sowie aus den Zeitverhältnissen im allgemeinen, die Einzelheiten des Schiedsverfahrens und die Bestrebungen zur Gewährleistung möglicher Unparteilichkeit, die leitenden Normen bei der Erledigung von Streitfällen, sowie die politischen und rechtlichen Wirkungen der Schiedsgerichte behandeln. Im Gegensatz zu den früher erschienenen Veröffentlichungen über das schweizerische mittelalterliche Schiedsgericht, die den Akzent auf die Betrachtung des Verfahrens legten, enthält somit die Schrift von E. Usteri auch die bisher fehlende historische Wertung der Voraussetzungen und der Konsequenzen der schiedsrichterlichen Beilegung der Konflikte. Von beträchtlichem psychologischem Interesse ist ferner der Abschnitt, der die Persönlichkeiten der Schiedsrichter einer Würdigung unterzieht. An der Wirksamkeit der Königin Agnes von Ungarn, eines Rudolf Hofmeister und anderer läßt sich ermessen, welche Bedeutung stets der richtigen Auswahl von Schiedsrichtern — die selbst die beste Schiedsorganisation ergänzen muß — zukam.

Daß die Arbeit sich auf die Periode zwischen 1200 und 1500 beschränkt, liegt, wie der Verfasser eingangs darlegt, in der Tatsache begründet, daß die Anfänge der schiedsgerichtlichen Erledigung öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten als einer allgemeinen Erscheinung in der Schweiz nicht weiter zurückreichten als in das 13. Jahrhundert, während anderseits vom 16. Jahrhundert an nicht nur in der Eidgenossenschaft, sondern mit der Ausprägung des Systems der Nationalstaaten in ganz Europa ein Rückschlag in der Entwicklung der Schiedsgerichtsidee eintrat.

Damit ist jedoch der Faden, der die vom Verfasser behandelte Materie mit den heutigen Geschehnissen verbindet, nur äußerlich zerschnitten. Der Wert, den die Ergründung der im Mittelalter auf dem Gebiete der friedlichen Erledigung öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten gesammelten Erfahrungen für die Gegenwart bieten kann, liegt eben in der Tatsache begründet, daß sich heute zwischen den Subjekten des völkerrechtlichen Verkehrs vielfach das gleiche Spiel der Kräfte wiederholt, das das Zusammenleben der kleinen mittelalterlichen Gemeinwesen beherrschte. Ähnliche soziale Vorbedingungen rufen aber ähnlichen Institutionen; das Schiedsgericht ist, nach einem Ausspruch von Lammasch, den der Verfasser mit Recht zitiert, das Symptom einer bestimmten Kulturepoche, in der sich der Übergang von der Selbsthilfe zur Hilfe der Allgemeinheit vollzieht.

Der Verfasser hat es mit Erfolg unternommen, den soziologischen Voraussetzungen nachzugehen, die dazu führten, daß auf dem Gebiete der heutigen Eidgenossenschaft allein in der Periode zwischen 1200 und 1500 mehrere hundert Bünde und Verträge mit Schiedsklauseln geschlossen wurden und an die tausend Schiedssprüche und Vergleiche zustande kamen. Zu den allgemeinen politischen Faktoren, wie das Bedürfnis, die unumschränkte Selbsthilfe der zahlreichen nebeneinander bestehenden souveränen Gemeinwesen einzudämmen, kam auch das ökonomische Interesse, das beispielsweise die Paßstaaten am Gotthard an der Durchbildung eines Verfahrens zur Aufrechterhaltung einigermaßen gesicherter Zustände hatten; die Ausführungen Usteris über diesen Punkt bekräftigen, daß auch die Institutionen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten teilweise einen wirtschaftlichen Hintergrund haben, wie überhaupt das gesamte System des Völkerrechts die Spuren der ökonomischen Bewegungen aufweist. Nach der Abkehr von einer autarkischen Wirtschaft hatten namentlich die Städte ein geradezu vitales Bedürfnis nach einer ungestörten Entwicklung des Handels auf den großen Durchgangsrouten; der Ausbau des Schiedsverfahrens erschien schon im Mittelalter zeitweise, wie der Verfasser mit Recht andeutet, als wertvolles Komplement der Neutralität. — Unter den weiteren Faktoren, welche die Entwicklung der Schiedsgerichts-idee im Mittelalter begünstigten, führt Usteri in besonderem Maße auch die lehensrechtliche Einrichtung des «jugement féodal» an; dagegen scheint der Verfasser, im Gegensatz zu anderen Autoren, den Einfluß der christlichen Weltauffassung auf die Ausbreitung der Schiedsgerichtsbarkeit nicht ganz hinreichend zu bewerten.

Seinen systematischen Untersuchungen legt der Verfasser richtigerweise die Unterscheidung von isoliertem und institutionellem Schiedsgericht zugrunde; beide Arten kamen, wie Usteri nachweist, in der Eidgenossenschaft häufig zur Anwendung. Die große Mehrzahl der Bünde, Burgrechte und Vorkommnisse waren mit Schiedsklauseln versehen, wenn auch besondere, auf die Normierung des schiedsrichterlichen Austrages von Streitfällen beschränkte Vereinbarungen selten waren.

Ein besonderes Interesse knüpft sich schon an die mittelalterliche Terminologie, die zum Teil ungleich schärfer und treffender ist als der Sprachgebrauch unserer Tage. So lautet der Ausdruck für den Schiedsvertrag im Sinne von Kompromiß unzweideutig «Anlaßbrief»; die von den Parteien ohne das Plazet der Gegenpartei bezeichneten Schiedsrichter oder Schiedsleute heißen «Zugesetzte», eine ungleich klarere und den tatsächlichen Verhältnissen mehr entsprechende Bezeichnungsweise als der heutige Brauch, auch die von den streitenden Teilen selbst ernannten Glieder eines Schiedskollegiums ohne weitere Unterscheidung «arbitres» zu nennen.

Was die Technik des Verfahrens anbetrifft, so beweist die vorliegende Arbeit, daß, wie heute, auch im Hochmittelalter bestimmte Typen von Schiedsklauseln nicht etwa bloß auf einzelne Gebiete beschränkt blieben, sondern daß sie, wenn sie sich bewährten, nahezu allgemein Schule machten.

Mit Recht zieht der Verfasser gewisse Vergleiche zwischen der Schiedsgerichtspraxis des Mittelalters und derjenigen unserer Tage, so beispielsweise wenn er auf die Bestimmungen hinweist, die als die Vorläufer der «Klauseln des Vorbehaltes der Ehre und Unabhängigkeit» zu betrachten sind; es wäre jedenfalls zu wünschen, daß er die reichen Ergebnisse seiner Quellenforschung bei Gelegenheit zu einer ausführlicheren Gegenüberstellung der mittelalterlichen und heutigen Schieds- und Vergleichsvertragstechnik verwenden würde. Es sei in diesem Zusammenhang bemerkt, daß schon der treffliche Artikel, den Usteri über «schiedsgerichtliche Erledigung in der mittelalterlichen Schweiz» in Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht (Bd. XXXV, S. 135 ff.) erscheinen ließ, wertvolle Nutzenwendungen zuläßt. In manchen Punkten fördert ein Vergleich überraschende Ähnlichkeiten zu Tage: wenn sich beispielsweise ergibt, daß hinsichtlich des Umfangs der Schiedskollegien «das Reguläre war, daß jede Partei zwei Zugesetzte gab, sodaß daraus ein Vierer- und mit dem Obmann ein Fünfer-Kollegium resultierte», so entspricht diese Zahl der Schiedsleute genau derjenigen, die für die Bestellung der Vergleichskommissionen namentlich in den neuesten Verträgen der Eidgenossenschaft als bewährt befunden wurde (daneben kam es, wie heute aufs neue, ebenfalls vor, daß, namentlich aus Kostenerwägungen, Kollegien von bloß drei Gliedern gebildet wurden). Besonders lehrreich ist ferner die Feststellung des Verfassers, daß es wohl keinen im Mittelalter auf eidgenössischem Boden abgeschlossenen Bund oder Schiedsvertrag gebe, der nicht «in mehr oder minder ausgeprägter Form die Bestimmung enthielte, das Verfahren nach Minne habe demjenigen nach Recht vorzugehen».

Auch das allerdings nur teilweise gehandhabte System der Wahl des Obmannes durch die übrigen Schiedsrichter (das sog. «Zürcherische Wahlverfahren») ist unserem heutigen Denken geläufig, ebenso wie ferner das natürliche Prinzip, den Tagungsort der Schieds- oder Vergleichs-



kollegien an neutrale « Dingstätte » zu verlegen. Anklänge an das in unseren Tagen werdende Völkerrecht finden sich endlich in den häufigen Bestimmungen, die zur Sicherung der Urteilsexekution besondere Sanktionen vorsehen. Die heute vielfach vertretene Theorie, daß ein Sanktionssystem ein notwendiges Korrelat zum Obligatorium der Schiedsgerichtsbarkeit darstellt, kann somit auch mit historischen Argumenten gestützt werden, wenn wohl auch noch näher zu prüfen wäre, wie sich diese Einrichtung praktisch bewährt hat.

Unter den in der vorliegenden Schrift analysierten Gebräuchen des mittelalterlichen Schiedswesens finden sich daneben auch solche, die dem modernen Empfinden vollständig fremd sind: so namentlich die mehrfach vorkommenden Abweichungen von der Gleichberechtigung der streitenden Parteien vor dem Schiedsgericht, Erscheinungen, die als die Folge einer teilweisen Abhängigkeit einzelner Gemeinwesen von anderen sich erklären und an denen sich der Weg ermessen läßt, der bis zur Anerkennung des Prinzips der Rechtsgleichheit der Subjekte des Völkerrechts zurückgelegt werden mußte. Eigentümlich ist ferner die Tatsache, daß in zahlreichen mittelalterlichen Abmachungen die Wahl der Obmänner nach einem System vorgesehen wurde, das eine gewollte Parteilichkeit zu Gunsten des Klägers darstellt; ebenso der Umstand, daß häufig in Kompromissen Vorsorge getroffen werden mußte, um die als Obmänner ausersehenen Männer zur Annahme ihres Amtes zu « weisen », unter Buße zu verpflichten. In einer Zeit so intensiver nationaler Konzentration wie der heutigen wäre sodann beispielsweise eine Bestimmung gleich derjenigen des Bundes zwischen Freiburg und Murten vom 24. Juni 1245 und anderer von Usteri zitierter Abmachungen, wonach jede Partei einzelne Schiedsleute aus den Vertrauensmännern des Gegners zu wählen hatte, kaum denkbar.

Ein Schema der verschiedenen Kategorien von Streitgegenständen, die durch das Schieds- und Vergleichsverfahren ihre Lösung fanden, ist in zweckmäßiger Weise der vorliegenden Schrift einverleibt. Von besonderem Interesse ist ferner die Tabelle, durch die der Verfasser an Hand einer Anzahl von Schiedssprüchen die zeitweise einreißende Gewohnheit der Überschreitung der Prozeßfristen veranschaulicht und welche die Gefahr zu starren Formen verdeutlicht. Nicht ohne Nutzen für unsere Tage ist auch die Feststellung, daß die Fälle, in denen der Schiedsaustrag nachweisbar in jeder Beziehung gemäß den Bestimmungen der « Anlaßbriefe » erfolgte, nicht in großer Zahl anzutreffen sind. Die Erfahrungen nicht nur der neueren Zeit, sondern bereits des Mittelalters, beweisen somit, daß es seinen guten Grund hat, wenn in der Technik der Schiedsverträge alle Sorgfalt darauf verwendet wird, Formeln zu finden, die elastisch genug sind, um allen Wechselfällen des Verfahrens Rechnung zu tragen.

Längere Darlegungen werden der Unterscheidung des Verfahrens « nach Minne » von demjenigen « nach Recht » gewidmet. Wie bereits angedeutet, war in der alten Eidgenossenschaft der Grundsatz der Pri-



orität des Vergleichs vor dem Schiedsverfahren zu ziemlich allgemeiner Anerkennung gelangt. Vielleicht wäre es zu wünschen gewesen, wenn der Verfasser den juristischen Unterschied zwischen den beiden Verfahrensarten etwas schärfer gefaßt und in seiner Systematik etwas mehr berücksichtigt hätte, wenn auch zuzugeben ist, daß ein Umstand diese Gegenüberstellung außerordentlich erschwert; die Tatsache nämlich, daß es im Mittelalter sehr häufig die gleichen Personen waren, die zuerst einen gütlichen Ausgleich suchten und nachher, mangels einer Erledigung « nach Minne » sich dazu berufen sahen, einen Schiedsspruch zu fällen.

Die auf dem Boden der Eidgenossenschaft während des Mittelalters gesammelten Erfahrungen beweisen, daß sich das damals geübte Vergleichs- und Schiedsverfahren im ganzen bewährt hat. Hinsichtlich der Streitigkeiten, die sich zwischen den alten Orten ergaben, bestand hierüber eigentlich stets ein übereinstimmendes Urteil: Das Schiedsgericht war, wie Usteri zutreffend bemerkt, ein wesentlicher Faktor der Politik innerhalb der Eidgenossenschaft. Handel und Verkehr wurden durch die Organisierung des friedlichen Austrags der Streitfälle gefördert, ja das Schiedsgericht trug zweifellos zu dem engeren Zusammenschluß der souveränen Orte bei. Von mehreren Autoren bestritten wurde dagegen bekanntlich der Wert der Schiedsgerichtsbarkeit für die Austragung derjenigen Konflikte, die sich zwischen den Eidgenossen und auswärtigen Mächten ergaben. Es ist offensichtlich, daß die Eidgenossenschaft in ihren ersten Kämpfen mit Österreich sich selten auf das vertragliche, schiedsgerichtlich festzustellende Recht berufen konnte. Was in dieser Beziehung insbesondere von Hilty über den Widerstreit des revolutionären und des konservativen Prinzips und über den Schutz des letzteren durch die Schiedsgerichtsbarkeit gesagt wurde, erinnert ganz auffallend an jene Kritiken, die in unseren Tagen im Hinblick auf einen weit größeren Rahmen ausgesprochen wurden und die im schiedsrichterlichen Austrag eine Hemmung der « natürlichen Expansion » der Mächte erblicken. Selbst wer diese Auffassung teilt, wird zugeben müssen, daß es heute zum mindesten für diejenigen Staaten, die eine Ausdehnung in keiner Weise anstreben, geradezu eine historische Notwendigkeit sein muß, das institutionelle Schiedsgericht, als Sicherheitsfaktor betrachtet, nach Kräften zu stützen. Emer de Vattel nannte die Gepflogenheit der Eidgenossen, in all ihre wichtigen Verträge Schiedsklauseln aufzunehmen, « une sage précaution, qui n'a pas peu contribué à maintenir la République helvétique dans cet état florissant, qui assure sa liberté, et qui la rend respectable dans l'Europe ». Mehr noch für unsere Tage als für frühere Zeiten scheint dieser Ausspruch Geltung haben zu sollen. —

Ein wesentliches Verdienst Usteris ist es, durch seine Verarbeitung des reichen mittelalterlichen Quellenmaterials aufs neue bewiesen zu haben, daß ebenso wie die Kriegswissenschaft sich stets auf die Kriegsgeschichte stützt, es für die Entwicklung der Technik der Schieds- und Vergleichsverträge unentbehrlich ist, daß immer wieder auf die Geschichte

des Verfahrens zur friedlichen Beilegung internationaler Streitfälle zurückgegriffen werden kann.

R o m.

P a u l R ü e g g e r.

E. RÜTIMEYER, *Stadtherr und Stadtbürgerschaft in den rheinischen Bischofsstädten. Ihr Kampf um die Hoheitsrechte im Mittelalter*. Beihefte zur Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, hg. von Prof. Dr. H. Aubin, XIII. Heft. VIII u. 232 S. Stuttgart 1928, W. Kohlhammer.

Die zur Besprechung vorliegende Arbeit ist in Basel als Dissertation in der Schule von Hermann Bächtold entstanden. Sie stellt sich zur Aufgabe, darzulegen, « wie in den mittelalterlichen Bischofsstädten die öffentlichen Hoheitsrechte, deren Träger ursprünglich der Stadtherr war, diesem allmählich verloren gingen und von der aufstrebenden Macht seiner Untertanen, der städtischen Bürgerschaft, teilweise oder gänzlich an sich gezogen wurden ». Die Untersuchung beschränkt sich auf die sechs alten Römerstädte am Rhein: Basel, Straßburg, Speyer, Worms, Mainz und Köln, und umfaßt die Zeit vom Ende des 11. Jahrhunderts bis ungefähr 1250, dem Höhepunkt der städtischen freiheitlichen Entwicklung im Mittelalter. Die Verfasserin ist mit großer Umsicht und Sorgfalt zu Werke gegangen und hat sich bemüht, für jede der sechs Städte auf Grund einer bestimmten Fragestellung die Eigenart der Entwicklung nachzuweisen. Sie stellt zunächst die hauptsächlichsten Wesenszüge der mittelalterlichen Stadt zusammen, die sie nachher ihrer Untersuchung zu Grunde zu legen gedenkt: es sind dies der Markt, das Zollwesen, das Münzwesen, das Gewerwesen, das Handwerk und die Zünfte, die Allmende, die Steuern, das Wehrwesen, die Gerichtsbarkeit und der städtische Rat. Die Fragestellung lautet nun so: wer besaß innerhalb des genannten Zeitraumes das Verfügungsrecht über die eben erwähnten städtischen Institutionen? Dabei zeigt es sich, daß die maßgebende Instanz fast überall der Stadtherr war, der diese Rechte im 10. und 11. Jahrhundert infolge königlicher Übertragung erhalten hatte. Neben dem bischöflichen Stadtherrn wächst nun langsam eine junge, revolutionäre Kraft empor, die Bürgerschaft, die den ehemaligen Gebieter fast vollständig in den Hintergrund drängt und deren Erfolg ihren sichtbarsten Ausdruck im städtischen Rate findet. Eine sehr brauchbare Zusammenfassung am Schlusse jedes Kapitels erleichtert dem Leser die Feststellung der neuen, vom Verfasser erarbeiteten Ergebnisse. Eine besonders eingehende Untersuchung ist der Entstehung des städtischen Rates gewidmet, der als der Sammelpunkt der städtischen Autonomie überhaupt betrachtet werden kann. In Bezug auf die umstrittene Deutung der Basler Bischofsurkunde von ca. 1185 schließt sich Fräulein Rütimeyer der Auffassung Belows an, der in dem in der Urkunde erwähnten *consilium* einen bischöflichen Rat erblickt. Fräulein Rütimeyer möchte daher die Entstehung des städtischen Rates in Basel mit der Anwesenheit Friedrichs II. in Basel 1212 in Zusammenhang bringen. — Um einen deutlichen Kontrast zu gewinnen, zieht die Verfasserin häufig die norddeutschen

Städte zum Vergleich heran. So betrachtet, erscheinen natürlich die rheinischen Bischofsstädte fast als Einheit. Die Verfasserin ist aber vorsichtig genug, um auch die Mannigfaltigkeit in der Entwicklung der von ihr behandelten Städte genügend hervorzuheben. Gemeinsam ist die Erscheinung, wie sich die Kompetenzen in den sechs Städten überall in der gleichen Richtung verschoben haben, vom Stadtherrn weg auf die Bürgerschaft zu. Aber dann kommt die Verschiedenartigkeit: in Straßburg und Köln haben die Bürger auf allen Gebieten die Autonomie errungen, in Basel, Speyer, Worms und Mainz dagegen finden sich nur Teilerfolge. Den größten Grad der Abhängigkeit vom bischöflichen Stadtherrn zeigen die Bürgerschaften von Basel und Mainz, wo der Bischof mit seinen Beamten noch um 1250 das maßgebende Element ist. — Wer sich über die geographischen Voraussetzungen der Rütimeyer'schen Arbeit unterrichten will, der greife zu dem ganz ausgezeichneten « Geschichtlichen Handatlas der Rheinlande », herausgegeben von Hermann Aubin und bearbeitet von Josef Nießen (Köln und Bonn, J. P. Bachem, 1926. 56 Karten mit Text), der die Ergebnisse des großen « Geschichtlichen Atlas » der Rheinlande (herausgegeben durch die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde) in handlicher Form und zu einem annehmbaren Preise weiteren Kreisen zu vermitteln geeignet ist. So zeigt z. B. die Karte 31 in dem Werk von Aubin und Nießen den rheinischen Bund von 1254 und damit das ganze Problem der beginnenden städtischen Autonomie.

Zürich.

Anton L a r g i a d è r.

KARL SCHÖNENBERGER, *Das Bistum Konstanz während des großen Schismas 1378—1415.* (S. A. aus Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte XX. 1926. Freiburg Schw. 1926. IX und 137 p.) *Das Bistum Basel während des großen Schismas 1378—1415.* (S. A. aus der Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde. 26/27 Bd. 1928. 147 p.)

Wenn die beiden Arbeiten auch räumlich und zeitlich getrennt voneinander erschienen, so bilden sie doch ein zusammenhängendes Werk, das nur aus technischen Gründen getrennt werden mußte. Der Verfasser hat sich durch seine gründlichen und methodisch einwandfreien Forschungen Verdienste um die Schweizergeschichte im Allgemeinen und um die Kirchengeschichte im Speziellen erworben. Die ganze Darstellung ist zum größten Teil direkt aus urkundlichem Material aufgebaut. Es ist ganz besonders zu begrüßen, daß der Verfasser auch die reichen Schätze des vatikanischen Archivs benutzte, die ihm in den Publikationen Göllers und in Abschriften zu Berlin zugänglich waren. Wäre es nicht möglich, auch die Stellung der übrigen schweizerischen Bistümer während des großen Schismas zu behandeln? Dr. Schönenberger wäre der gegebene Mann dazu.

Kaum waren die Päpste von Avignon nach Rom zurückgekehrt, als das große abendländische Schisma ausbrach. Das schroffe Auftreten Urbans VI. gegen die Kardinäle bewog die französischen und etliche der

italienischen Vertreter des hl. Kollegiums, in Robert von Genf (Klemens VII.) einen Gegenpapst aufzustellen, welcher seinen Sitz in Avignon nahm. Das christliche Abendland teilte sich fortan in zwei «Obedienzen», deren eine zu Rom und die andere zu Avignon hielt. Dazu kam seit dem Pisanerkonzil (1409) noch eine dritte «Obedienz», die in Alexander V. den rechtmäßigen Papst erblickte. Klemens VII. war besonders in Frankreich, Schottland, Neapel, Spanien sowie im Bistum Lausanne mit Bern und Solothurn anerkannt, während Italien, England und Deutschland zur Hauptsache in Urban VI. und seinen Nachfolgern das wahre Oberhaupt der Kirche sahen.

Der avignonesische Anhang in deutschen Landen stand und sank mit seinem Hauptvertreter, dem Herzog Leopold III. von Österreich. Die ganze Bewegung hatte in diesen Gebieten vorwiegend politischen Charakter, da Leopold von Frankreich und Klemens VII. Förderungen seiner nach Westen gerichteten großen Pläne erhoffte. Soweit Leopolds Einfluß reichte, ging in der Regel auch die avignonesische Observanz. Aber auch Ausnahmen finden wir, wenn kluge Berechnung dem Herzog andere Bahnen wies. Die Schlacht bei Sempach machte dem tatenlustigen Leben des Herzogs ein jähes, frühes Ende. Sein Tod war der Hauptschlag für den Klementismus in Deutschland. In den Reihen der römisch Gesinnten aber herrschte Jubel über die Tat der Eidgenossen, deren Kriegszug in erster Linie aber politische Motive zu Grunde lagen.

An Stelle Leopolds übernahm sein Bruder Albrecht III., ein eifriger Anhänger Urbans VI., die Vormundschaft über die Kinder der Gefallenen. Er war eifrig tätig, um seinem Papste die Anerkennung in sämtlichen österreichischen Landen zu verschaffen. Es gelang ihm, die Söhne Leopolds III. zu seinem Papste zu bekehren. Aber dennoch konnte Leopold IV. eine gewisse Hinneigung zum Werke seines verstorbenen Vaters nicht ganz verleugnen. Im Jahre 1397 erließ er nämlich ein Toleranzedikt für die klementinische Geistlichkeit in den vorderösterreichischen Landen. So konnte sich das Schisma im Bistum Konstanz viele Jahre noch ungestört erhalten, während die Tätigkeit Albrechts III. Basel rasch zu Rom zurückführte.

Beide Veröffentlichungen Schönenbergers zerfallen in zwei Teile. Zuerst wird die Stellung der Oberhirten der Diözesen Konstanz und Basel zum Schisma behandelt. Der zweite Teil ist der Untersuchung über die Parteinahme der einzelnen Klöster, kirchlichen Stifte sowie der Magnaten für Rom oder Avignon gewidmet. Besonders ausführlich werden die schweizerischen Bistumsteile berücksichtigt, während die übrigen Gebiete mehr nur gestreift werden, da deren Stellung zum Schisma schon zum Teil durch deutsche Arbeiten klargelegt wurde. Den Wechselbeziehungen zwischen der Schlacht bei Sempach und der Eroberung des Aargaus zum Schisma widmet der Verfasser in seiner ersten Studie spezielle Kapitel. Dem zweiten Teil der Arbeit wurden fünf unedierte Dokumente beigegeben.



Schönenberger hat sich durch seine zwei Publikationen als kritischer Historiker bestens eingeführt. Er verfügt über das nötige Wissen und eine gute Ausbildung, die von ihm noch viele und gediegene Abhandlungen erhoffen lassen.

Chur.

Anton von Castelmuir.

ERNST H. CORRELL, Goshen College (Indiana, U.S.A.). *Das schweizerische Täufermennonitentum*, ein soziologischer Bericht. Tübingen 1925. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 145 S. gr. 8<sup>o</sup>, mit 4 Tafeln.

Dieses Werk eines deutschen Dozenten der Volkswirtschaft an einer amerikanischen Täuferhochschule, deren Einzugsgebiet vielfach Familien schweizerischer Herkunft aufweist, hat für die schweizerische Historie zweifellos durch seinen Gegenstand ein großes Interesse. Es fehlte bisher eine auf neueren Forschungen beruhende zusammenfassende Darstellung dieses Kapitels der schweizerischen Kirchengeschichte. Das aus umfangreichen Archiv-Studien geschöpfte Buch von Pfr. Ernst Müller-Langnau: *Geschichte der bernischen Täufer* (Frauenfeld, Huber, 1895, 411 S.) betrifft leider nur einen Zweig des schweizerischen Täuferiums. Allerdings darf man auch in Corrells Buch nicht eine Zusammenfassung der ganzen geschichtlichen Materie suchen, indem der Verfasser mehr von volkswirtschaftlichem als von religiösem Interesse ausgeht. Er folgt der Anregung des Nationalökonomen Max Weber, die Bedeutung religiöser Gemeinschaften für die wirtschaftliche Entwicklung zu erforschen, so wie es dieser Gelehrte beim Calvinismus und beim englischen Puritanertum getan hat, deren Gesinnung er als einen wichtigen Faktor für die Ausbildung des modernen Kapitalismus zu erweisen suchte. Ihm und Ernst Troeltsch ist die Arbeit Corrells zugeeignet.

Das vorliegende Werk beruht auf weitausgreifenden Studien des Verfassers. Er geht den Spuren der Täuferwanderung im Jura und der Rheinpfalz, in den Niederlanden, in Hessen u. a. O. nach und hatte vielfach Mühe, aus Staatsakten oder täuferischen Aufzeichnungen das nötige Material zusammenzubringen, das ein deutliches Bild der Gesamtentwicklung ermöglichte. Eine reiche Literatur, teils aus mennonitischen Familien und Gemeinden, teils aus volkswirtschaftlichen Untersuchungen geschöpft, hat der Verfasser verwertet, auch solche schweizerischer Herkunft. Häufig führt er Müller, Paul Burckhardt, Egli, W. Köhler an; sogar Wernle führt er bereits an und hat auch in der älteren Literatur nach Aufschlüssen geforscht, so bei Bullinger, in Eglis Reformationsakten u. s. w.

Doch muß gesagt werden, daß das Bild, das der Verfasser in den ersten Kapiteln (I—IV) von dem schweizerischen Täuferwesen und dem allgemeinen Charakter des Mennonitentums zu geben sucht, nicht deutlich und klar genug gezeichnet ist. Wir erfahren zwar allerlei Einzelheiten und schätzbare Hinweise; auch hütet sich der Verfasser in lobenswerter Weise vor voreiliger Verallgemeinerung; aber ein klares, lebendiges, durchgeistigtes Bild dieser bedeutsamen reformatorischen Richtung ersteht kaum



im Leser. Vielleicht deshalb nicht, weil der Verfasser als Volkswirtschaftler dem religiösen Kern der Bewegung doch zu wenig auf den Grund gegangen ist. Nicht daß er diesen Kern verkennen würde — seine Schlußbemerkungen S. 135 f. beweisen das Gegenteil —; aber die synthetische Darstellung am Anfang ist zu kurz und befriedigt nicht ganz.

In sein besonderes Interessengebiet gelangt Correll erst im VI. Kapitel, in dem er die Musterwirtschaft der aus schweizerischer Einwanderung hervorgegangenen Monnonitenhöfe in der Rheinpfalz schildert, also in seinem ökonomischen Hauptkapitel, und im Schlußwort. Hier erhalten wir einen fließend geschriebenen Bericht und einleuchtende, sehr vorsichtig gehaltene Folgerungen, während die früheren Abschnitte sich vielfach etwas mühsam lesen und kaum über das Fragmentarische hinauskommen. Wie wir persönlich erfahren haben, setzt der Herr Verfasser seine Studien über die schweizerischen Täufer seither noch fort; vielleicht bekommen wir einmal nach Jahr und Tag von ihm eine zusammenfassende Darstellung des Täuferturns, an der es uns fehlt. Oder sollte eine solche vielleicht doch besser von einem Schweizer geschrieben werden, der selber dem religiösen Ideal der Täufer nahe steht?

Welches sind nun die Ergebnisse von Corrells Untersuchung für die Schweizer Kirchen- und Wirtschaftsgeschichte? Über die Verfolgung der Täufer durch unsere reformierten Staatskirchen, die ein beschämendes Kapitel unserer Geschichte bildet, erfahren wir bei Correll nichts Genaueres, jedenfalls nichts Neues; auch die Auswanderungsbewegung ist nicht deutlich genug dargestellt; sie wird mehr als bekannt vorausgesetzt und dieser Teil des Buches läßt m. E. Manches zu wünschen übrig. Wohl aber wird man dem Verfasser Dank wissen für die Zusammenstellung vieler Einzelzüge und Urteile über die Täuferkolonien in der Rheinpfalz, die erwiesenermaßen schweizerischen Ursprungs sind. Die dort gegen Ende des 17. und anfangs des 18. Jahrhunderts eingewanderten Täuferfamilien hatten auch in ihrer neuen Heimat kein leichtes Leben, sondern waren höchstens geduldet und mußten sich viel gefallen lassen an Schutzsteuern und Ausnahmebestimmungen, besonders beim Kauf von Gütern, der nach Jahren wieder rückgängig gemacht werden konnte. Aber sie setzten sich durch dank ihrer soliden Gesinnung und Arbeitsweise, die an manchen Orten eine wahre Musterwirtschaft zustande brachte. Im Aufklärungszeitalter, als in den süddeutschen Staaten ökonomisch gebildete Beamte die Finanzen verwalteten, wurde man auch von Seiten der Regierungen immer mehr auf ihre volkswirtschaftliche Bedeutung aufmerksam und ließ sie nicht nur machen, sondern lobte und zeichnete sie öffentlich aus, wie es der bekannte Freund (!) Goethes, Jung Stilling, in seinen Vorlesungen tat. Correll sucht diese wirtschaftliche Überlegenheit der Täufer in Süddeutschland einerseits durch ihre Abgeschiedenheit und ernste religiöse Pflichtauffassung zu erklären; andererseits findet er manche Fortschritte, die ihnen in der deutschen Heimat Lob eintrugen, in ihrer schweizerischen Herkunft begründet. Der Bauernstand ihrer alten Heimat kannte z. B. die Ver-

wertung des Mistes früher als der deutsche und war überhaupt bei der Enge des Bodens von jeher an eine intensivere und rationellere Bewirtschaftung gewöhnt, und diese brachten, so scheint es, die Täufer bei der Einwanderung mit, wobei ihre ernste Lebensführung als verstärkender Faktor mitwirkte. Das ist in Corrells Schlußwort mit aller Vorsicht und Zurückhaltung recht einleuchtend dargelegt und wird die Forscher auf religiösem wie auf wirtschaftlichem Gebiet zu weiteren fruchtbaren Untersuchungen anregen.

Frauenfeld.

Th. Greyerz.

E. LEUPOLD, *Das bernische Regiment von Diesbach im Veltliner Feldzuge des Marquis de Coeuvres 1624—1626*. Bern, Francke A.-G. 72 Seiten und eine Kartenskizze.

Den politischen Rahmen der Leupoldschen Arbeit bildet der 1623—26 ausgeführte und schließlich mißglückte Vorstoß Frankreichs in Verbindung mit Venedig und Savoyen (Liga zu Avignon, 7. Febr. 1623), um Spanien und Österreich zur Räumung des Veltlins und Graubündens zu zwingen. Die Ausführung des Planes begann, nachdem Richelieu im August 1624 in die Führung der französischen Staatsgeschäfte eingetreten war und die antihabsburgischen Pläne Heinrichs IV. aufgenommen hatte. Vom November 1624 an rückte der außerordentliche französische Gesandte in der Schweiz, der Marquis de Coeuvres, mit französischen Truppen, je einem angeworbenen Berner, Walliser und Zürcher Regiment und drei Bündner Regimentern in das bündnerische Untertanenland ein. Mit dem Gros drang er über den Albula und Bernina nach dem untern Veltlin vor, wo spanisch-mailändische Truppen ein weiteres Vordringen verhinderten; andere Truppen dirigierte er über den Splügen, um von Chiavenna aus südwärts zu operieren. Leupold stellt nun besonders einläßlich die Beteiligung und die Schicksale der Berner Truppen in diesem Feldzuge dar, von der Bildung und dem Eintritt des Regiments unter Oberst Nikolaus von Diesbach in den französischen Solddienst im Oktober/November 1624 bis zur Entlassung der Truppen im Herbst 1626, nachdem durch den Vertrag von Monsonio (März 1626) die Frucht der mühsam errungenen Erfolge der Liga zerstört worden war. Der Verfasser berichtet zunächst über Widerwärtigkeiten, denen das Regiment während seines Aufenthaltes auf der Luziensteig ausgesetzt war, dann über seine Mitwirkung bei der Eroberung des von päpstlichen und spanischen Mannschaften besetzten Chiavenna und bei den von da aus unternommenen Angriffen auf die spanische Sperrstellung bei Riva am Lago di Mezzola, welche die Verbindung zwischen den Truppen de Coeuvres im untern Veltlin und denjenigen in Chiavenna unterband. Das erste, militärisch interessanteste, dieser Gefechte, an welchem die Berner teilnahmen, fand am 3. April 1625 statt und bezweckte die Bezwingung der Schanze bei Archetto, mißglückte aber infolge Verzettlung und ungenügender Ausnützung der zur Verfügung stehenden Streitkräfte. Der Verfasser hat als Anhang den

einläßlichen Bericht des Obersten von Diesbach über dieses Gefecht veröffentlicht, der freilich den Hergang der Aktion bei La Riva ebenso wenig völlig aufzuhellen vermag als die andern zeitgenössischen Berichte. Ebenso resultatlos verliefen die Kämpfe um die bezeichnete Stellung im November 1625 und der durch eine überraschende Offensive des Generals Pappenheim gegen Chiavenna veranlaßte Gegenangriff der dort stationierten Berner und Bündner am 6. April 1626.

Die Erzählung der militärischen Geschehnisse dieses Stellungskrieges nimmt übrigens in der Darstellung Leupolds einen kleinen Raum ein im Vergleich zu den fast endlosen Unterhandlungen der Berner Offiziere mit de Coevres und der Berner Obrigkeit, den Beschwerden über die ausbleibenden Soldzahlungen, daherrührende Gehorsamsverweigerungen der Truppen, Reklamationen über Exzesse der Soldaten etc. Eine kleine Abwechslung bringt das Erscheinen des außerordentlichen französischen Botschafters Bassompierre, dem es gelang, sämtliche eidgenössischen Orte entgegen den Bestrebungen des päpstlichen Nuntius Scappi für die Restitution des Veltlins, Bormios und Chiavennas an die Bündner zu gewinnen und gleichzeitig von Bern die Bewilligung zur Anwerbung eines Auszuges von weitem 1000 Mann für die Veltliner Armee zu erhalten, die zusammengebracht wurden, Chiavenna noch erreichten, aber nicht mehr ins Gefecht kamen.

Die Schilderung der nicht enden wollenden Klagen über die Nichteinhaltung gegebener Versprechungen und der Leiden der Soldaten in und um Chiavenna würde ermüden, wenn der Verfasser die ihm zur Verfügung stehenden handschriftlichen und gedruckten Quellen nicht so gründlich durchgearbeitet und stilistisch so vorteilhaft gestaltet hätte. Daß er besonders die bis jetzt unbenutzt gebliebenen Berichte im Bernischen Staatsarchiv auszuschöpfen suchte, ist das Hauptverdienst der Arbeit. Auch die andern Quellen sind zweckentsprechend berücksichtigt worden, sodaß die, wenn auch inhaltlich recht unerquickliche Lektüre, doch einen interessanten Einblick gewährt in Verhältnisse, die sich während der Feldzüge des Herzogs Rohan teilweise wiederholten.

Chur.

F. Pieth.

PIERRE GRELLET, *La vie cavalière de Catherine de Watteville, agente secrète de Louis XIV en Suisse*. Lausanne 1928, Editions Spes.

Die geheimnisvolle, undurchdringliche Katharina von Wattenwyl hat auch nach dem Tod ihre starke Anziehungskraft nicht eingebüßt. Geschichtsforscher und Dichter bemühten sich gleichermaßen um die Deutung dieser überaus rätselvollen Gestalt. Die Veröffentlichung des wichtigen «Mémoire de Madame Perregaux née de Watteville» (Archiv des hist. Vereins Bern 1867) sowie die tüchtigen Abhandlungen W. Fetscherins (Berner Taschenbuch 1867) und A. Wysards (Eine Berner Patrizierin des 17. Jahrhunderts, 1886) trugen wohl viel neues Material herbei und versuchten so, diesen Stoff aus dem Halbdunkel der Skandalgeschichten

in das hellere Licht wissenschaftlicher Beleuchtung zu rücken. Sie mußten jedoch auf viele Fragen die Antwort schuldig bleiben. Erst durch Adolf Freys weitverbreiteten historischen Roman «Die Jungfer von Wattenwil» ist dann das abenteuerliche Schicksal der schönen Bernerin weitem Kreisen bekannt geworden. Natürlich hat der Dichter mit vollem Recht das Geschichtliche frei behandelt und sich besonders der Gestaltung des Seelischen zugewandt. Er versuchte, die Persönlichkeit durch dichterische Antizipation zu erfassen. Damit schuf er ein Kunstwerk von innerer Wahrheit und Einheit.

Wenn Pierre Grellet es nun nach Jahren noch einmal unternimmt, das ritterliche Leben der Katharina von Wattenwyl zu schildern und damit zu enträtseln, so muß er Neues und Bedeutendes zu sagen wissen. Der Unterschied gegenüber seinen Vorgängern liegt sowohl im reicheren historischen Urkundenmaterial als auch in der Art seiner Behandlung. Was bis jetzt getrennte Wege ging, die Forscherarbeit des Gelehrten und die intuitive Psychologie des Dichters, versucht der Verfasser geschickt zu vereinigen und so der Lösung des Problems näher zu kommen. Um es gleich vorweg zu nehmen: Die darstellerische Seite seiner Aufgabe hat Grellet glänzend gelöst. Er versteht es vortrefflich, durch kluge Anwendung aller schriftstellerischen Mittel den an sich schon interessanten Stoff noch anziehender und spannender zu gestalten. Das vorliegende Buch legt von der hochentwickelten Erzählerkunst des Verfassers erneutes Zeugnis ab. Grellet hat erkannt, daß man den Schlüssel zu diesem unentzifferbaren Schicksal letztlich nicht nur in alten, vergilbten Papieren finden kann, sondern vor allem im verschlossenen Frauenherzen der Heroine von Wattenwyl. Mit feiner Einfühlungsgabe und psychologischem Scharfsinn hat er aus den geschichtlichen Gegebenheiten herausgeholt, was sich dem Thema von dieser Seite her abgewinnen ließ. Die Jugendgeschichte der Amazone von Wattenwyl, wie man sie auch etwa nannte, wurde sorgfältig nach allen Einflüssen hin untersucht, die ihr extravagantes Wesen und ihren wildbewegten Lebenslauf mitbestimmt haben. Ist die geschichtliche Katharina Perregaux-von Wattenwyl wirklich die «aberwizige Weibsperson und Halbnärrin» gewesen, wie die öffentliche Meinung ihrer Zeit etwas philisterhaft lautete? Dieses von politischer Leidenschaft und Staatsraison arg getrübe und absichtlich gefälschte Urteil über die «Perregantin» beginnt sich jetzt zu klären. Das Bild, welches wir uns von dieser merkwürdigen Agentin Ludwigs XIV. entwerfen, trägt wesentlich andere Züge. Wir sehen in ihr eine männliche, stolze Seele, die durch Charakterstärke und klugen Verstand ihre Umwelt weit überragte. Schon von zartestem Alter an war sie von einem unwiderstehlichen Drang besessen, sich unbedingt und überall zur Geltung zu bringen. Der frühe Verlust ihrer Eltern und ihre dürftige Jugend — sie wurde von einem Verwandten zum andern abgeschoben — verstärkten nur diesen verhängnisvollen Zug ihres Charakters. Ihre verwegenen, tollen Streiche scheinen lediglich zum Zweck unternommen worden zu sein, von



sich reden zu machen. Wir würden heute von einer Art Dandysmus sprechen. Die beiden bürgerlichen Ehen, die sie auf Drängen ihrer Verwandten einging, verletzen ihren stark ausgeprägten Patrizierstolz und schienen ihr tatsächlich den Weg nach oben zu verschließen. Weit mehr als die Aussicht auf Geldgewinn war es der brennende Ehrgeiz, in der großen Welt eine Rolle zu spielen, der diese tatenhungrige Frau zur politischen Intrige, zu der hochverräterischen Korrespondenz mit dem französischen Ambassadoren, trieb. Zugleich wollte sie damit ihrem einzigen Sohn eine glänzende Laufbahn sichern, wie sie ihr versagt geblieben war. Damit sind wohl die entscheidenden Gründe ihrer folgenschweren Tat bloßgelegt. Ihrer tapferen Standhaftigkeit im tiefsten Unglück — sie hat auch auf der Folter trotz der verlockendsten Versprechungen keinen ihrer hochgestellten Mitschuldigen angegeben — kann die Nachwelt ihre Achtung nicht versagen.

Grellet unterläßt es leider, uns zu erzählen, daß Frau Perregaux tatsächlich ihrem Sohn eine schöne Zukunft erkämpft hat. Der Umstand, daß noch mehr als zwei Jahrzehnte später der französische Gesandte den in militärischen Diensten stehenden jungen Perregaux im Hinblick auf die Dienste seiner Mutter weitgehend unterstützte, zeigt, wie hoch man in Solothurn Katharinas geheime Berichte und ihre Standhaftigkeit stets eingeschätzt hat. Über diese für die Beurteilung von Frau Perregaux' Tat nicht unwichtige Episode kann man in den französischen Gesandtschaftsberichten noch einige Andeutungen finden. Amelots Nachfolger, der französische Gesandte Puyseux, bediente sich ein paar Jahre nach Katharinas Prozeß wiederum und mit mehr Erfolg einer Dame aus den höchsten Gesellschaftskreisen Berns als Spionin. Grellet hat leider auch auf diese bezeichnende Parallele in der bernischen Kulturgeschichte nicht hingewiesen. Der glücklicheren Witwe von Tillier war es jahrelang vergönnt, unentdeckt ihrem dunkeln Gewerbe nachzugehen. Dahinter scheint sich ein Frauenschicksal zu verbergen, das man nur ahnen kann (vgl. meine Arbeit: Die Schweiz und Savoyen im spanischen Erbfolgekrieg, 1927, S. 64).

Es ist Pflicht des Rezensenten in einer historischen Fachzeitschrift, vor dem schriftstellerischen nach dem geschichtlichen Wert und Gehalt eines Buches zu fragen. Grellet hat neben dem längst bekannten und verarbeiteten Urkundenmaterial als neue Quelle die diplomatische Korrespondenz der französischen und englischen Gesandten in der Eidgenossenschaft (Kopien im Bundesarchiv) beigezogen. Der Wert dieser Akten im Hinblick auf die Angelegenheit von Wattenwyl ist nun aber weit geringer, als Grellet annimmt. Wohl bestätigen die Gesandtschaftsberichte verschiedene Aussagen Katharinas und Vermutungen früherer Bearbeiter dieses Stoffes. Zum eigentlichen Thema fügen sie nichts Wesentliches bei, noch kann der Verfasser mit ihrer Hilfe zu neuer Fragestellung vordringen. Darüber vermag auch die literarische Gewandtheit des Verfassers nicht hinwegzutäuschen. Die Kernfrage ist doch wohl diese: Stimmt die Ansicht, wonach die geheime Agentin Ludwigs XIV. dem



französischen Gesandten Dinge vorgeschwatzt hat, die sie einfach aus der Luft griff, aus lauter Freude am politischen Ränkespiel und um Amelot möglichst viel Geld zu erpressen? Ist der schlaue, verschlagene französische Ambassador von der skrupellosen Bernerin schlechtweg betrogen worden, wie es die offizielle Meinung Berns laut verkündigte? Wieviel Wahres steckt hinter Katharinas geheimnisvoller Wichtigtuerei? Haben ihr die Häupter der bernischen Regierung wirklich so viel bedeutungsvolle politische Geheimnisse anvertraut, damit sie sie nach Solothurn weiterleite? Ist das französische Gold tatsächlich an seinen Bestimmungsort, in den Besitz der Frankreich freundlichen Regierungsmänner gelangt, oder ist es vielleicht in den Händen der Zwischenträgerin stecken geblieben? Grellets Meinung geht dahin — sie ist auch die unsrige —, die « Affaire der Mad. Perregaux » sei doch weit gefährlicher gewesen, als man es in Bern wahr haben wollte. Diese Ansicht kann jedoch auch mit Hilfe des neuen Materials nicht quellenmäßig belegt werden, sondern bleibt eine auf logischen Folgerungen aufgebaute Vermutung von großer Wahrscheinlichkeit. Neben andern indirekten Beweisen erklärt Grellet S. 195, es sei kein Zufall, daß die drei patrizischen Chronisten aus dem letzten Viertel des 17. Jahrhunderts sich über den weithin hallenden Fall der « Perregantin » vollkommen ausschweigen. Diese Behauptung ist unbegründet und enthält zudem einen schweren Irrtum. Carl Manuels Aufzeichnungen sind bloße Kalendernotizen, die nicht der Öffentlichkeit vorgelegt werden sollten. Daß der Prozeß Katharinas keine Erwähnung findet, beruht also auf Zufall, und es dürfen daraus keine Folgerungen gezogen werden. Es ist uns zudem ganz unbegreiflich, wie Grellet im gleichen Atemzug erklären kann, auch Anton von Graffenried habe jede Anspielung auf diesen bernischen Skandal sorgfältig vermieden. Wir müssen im Gegenteil feststellen, daß das Tagebuch A. von Graffenrieds (es befindet sich in Privatbesitz) recht ausführliche Eintragungen über den Prozeß C. F. von Wattenwyls enthält, wie wir mit gütiger Erlaubnis Dr. R. von Fischers haben nachprüfen dürfen. Man kann diese Notizen umso weniger übersehen, als sie weitaus den Hauptteil der Eintragungen unter der Jahreszahl 1690 ausmachen. Zur Klärung der Hauptfrage scheint uns besonders folgende Stelle der Aufzeichnungen Graffenrieds von nicht geringer Bedeutung: « Freitag hernach haben Mgh. R. und B. einen eyd geschworen, daß keiner mit einichen fremden Fürsten oder seinen Ministris gefährliche oder nachtheilige Correspondenz gepflogen noch in das künftig thun wolle, sonderlich aber mit dem frantzösischen Ambassadors oder gedeuter Perregeaux auch deßwegen kein present genossen oder Befürderung für sich oder die Seinigen empfangen habe, noch in das künftig empfahen wolle ». Daraus geht doch wohl hervor, daß die wenigen, die wirklich Einblick hatten in den Prozeß, ihn für viel ernster ansahen, als sie es sich nach außen hin anmerken ließen.

Im Anschluß an diese Berichtigung mögen gleich noch ein paar weitere Irrtümer richtiggestellt werden: S. 127 unternimmt Grellet eine

hier nicht näher zu erläuternde Beweisführung auf Grund einer Verwechslung: Der « banneret Willading » ist nicht der berühmte spätere Schultheiß, auf den sich Grellet irrig bezieht, sondern dessen Vater Christian, ein bekannter Franzosenfreund. S. 100 erzählt Grellet im Verlauf einer Schilderung der Persönlichkeit des Schultheißen Dürler von Luzern (diese auf R. Feller beruhende Charakteristik steht übrigens ganz überflüssig da; sie gehört nicht zum Thema des Buches), der gefährliche Mann sei allgemein « der schweizerische Barneveld » genannt worden. Liegt hier nicht eine Verwechslung mit dem bernischen Venner J. F. Willading vor, der in der diplomatischen Korrespondenz jener Jahre diesen ehrenden Übernamen trug? Was die Bibliographie anbetrifft, so hätten wir sie uns etwas ausführlicher und sorgfältiger gewünscht. Warum fehlt in Grellets Buch jeder Hinweis auf Adolf Freys historischen Roman?

Die Hauptquelle des vorliegenden Buches, wie aller ältern Darstellungen des gleichen Stoffes, bilden die höchst unzuverlässigen Memoiren der « Madame Perregaux née de Watteville ». Katharina hat sie kurz vor ihrem Tod ihrem Gemahl in die Feder diktiert und darauf dem französischen Ambassadeuren Du Luc gewidmet. Die Tendenz dieser Denkwürdigkeiten springt in die Augen: Frau Perregaux wollte damit dem neuen französischen Gesandten alle ihre Verdienste um die Krone Frankreich in Erinnerung rufen. Es ist schwierig, in diesem romantisch-dramatisch aufgeputzten Schriftstück die feste Grenzlinie zu ziehen zwischen handgreiflichen Verdrehungen, Gedächtnisfehlern und der geschminkten Wahrheit. Grellet hat auf mehrere grobe Entstellungen und Widersprüche den Finger gelegt. Wir bedauern nur, daß er seine kritische Einstellung nicht folgerichtiger beibehält. Oft geht sein Vertrauen in die Glaubwürdigkeit der Schreiberin zu weit. Aus einigen ihrer Bemerkungen hört er zu viel heraus. Den Memoiren hat er in seiner Darstellung manchmal entschieden zu breiten Raum gewährt. Infolge dieser schwankenden Beurteilung der Hauptquelle krankt das Buch gelegentlich an einem innern Widerspruch, der durch die virtuose Darstellung nicht immer verdeckt wird.

In der plastischen, farbigen Milieuschilderung bot sich dem Verfasser wiederholt Gelegenheit, seine bewährte Kunst zu entfalten. Er hatte das Glück, sich hierbei auf die vorzüglichen Arbeiten Richard Fellers (Die Schweiz im spanischen Erbfolgekrieg, 1912) und Rudolf von Fischers (Die Politik des Schultheißen Johann Friedrich Willading, 1927) stützen zu können. In seiner Lust an der Beschreibung kultureller Zustände sowie an der Darlegung verwickelter politischer Verhältnisse ließ sich Grellet dann und wann nur zu weit hiareißern. Es werden zuweilen Dinge behandelt, die mit dem Gegenstand des Buches kaum mehr in Zusammenhang stehen, sodaß der natürliche Rahmen dieses historischen Gemäldes gesprengt zu werden droht.

Für die geschichtswissenschaftliche Forschung bedeutet Grellets Buch keine bemerkenswerte Bereicherung. Wir können es nicht als die ab-

schließende Arbeit über die Staatsaffaire der Mme Perregaux-de Watteville betrachten, wie die Tageskritik vorlaut verkündete. Am besten wird man dem Werke gerecht, wenn man es der gegenwärtig in Frankreich so stark verbreiteten und hochgeschätzten Gattung der « Biographie romancée » annähert. Eine Gleichstellung wäre verfehlt, da immer noch genug tiefgreifende Unterschiede übrig bleiben, wie ein Vergleich mit Maurois und Stracheys Biographien, namentlich mit Maurois Programmschrift « Aspects de la biographie » zeigt. Das aktuelle Problem der historischen Belletristik soll hier nicht aufgerollt werden. Der Hinweis möge genügen, daß es sich bei dem vorliegenden Buch um eine Ausstrahlung dieser modernen literarischen Erscheinung auf das schweizergeschichtliche Gebiet handelt. Wir anerkennen Pierre Grellets Leistung, den interessanten Gegenstand noch einmal mit seinem beweglichen Geiste durchleuchtet und mit seiner geschickten Feder dargestellt zu haben. Die schweizerische Geschichtschreibung enthält so viele trockene, nüchterne Darstellungen, daß wir wünschen, mehr schweizergeschichtliche Bücher von dieser hohen literarischen Haltung zu besitzen.

Bern.

Edgar Bonjour.

HERMANN BÜCHI, *Vorgeschichte der helvetischen Revolution mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Solothurn. II. Teil: Der Kanton Solothurn in den Jahren 1789–1798.* Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn, Heft 14. Druck u. Verlag der Buchdruckerei Gaßmann, Solothurn.

Während der erste Band, der sich mit der Schweiz in den Jahren 1789–1798 beschäftigt, rund 600 Seiten umfaßt, beschränkt sich die Behandlung der Solothurnischen Geschichte im gleichen Zeitraum auf rund 250. Dazu kommt dann noch das für beide Bände bestimmte Register. Es ist ein nicht gerade alltäglicher Vorgang, der sich bei der Entstehung dieses Werkes abspielt: der Verfasser hat die Absicht, Kantonsgeschichte zu schreiben, er sieht ein, daß dies ohne eingehende Kenntnis der schweizerischen Verhältnisse nicht möglich ist und begnügt sich nun nicht mit bloßer Orientierung, sondern er greift auf die Archive, dehnt seine Studien aus auf Paris und Berlin, auf Turin und Rom, auf Wien und London. Selbstverständlich sind ihm die schweizerischen Archive vertraut, und wenn man, wie ich es für Basel getan, die Zitate und damit die Erfassung des Archivmaterials durch Büchi verfolgt, dann weiß man, mit welcher Unersättlichkeit er in den Archivbeständen geforscht hat. Dasselbe vermag ich zufälligerweise auch für die Pariser Archive festzustellen. Auch hier offenbart sich in der Benützung durch Büchi eine durchaus selbständige, unermüdliche und im Aufwand von Kraft und in der Auswertung wissenschaftlicher Hilfsmittel geradezu rücksichtslose Energie, die sich nichts will entgehen lassen, was zur Bildung eines klaren Urteils und zur Gewinnung neuer Erkenntnisse führen kann.

Daß Büchi, wie er im ersten Vorwort betont, die von ihm vor-

getragene Auffassung für begründet hält trotz der Ablehnung, die ihm nicht erspart geblieben ist, das ist durchaus verständlich: auch der zweite Band enthält eine reiche Dokumentierung seiner Ausführungen. Auch diese Solothurner Geschichte ist «nach manchen neuen Gesichtspunkten aufgebaut», und auch hier ist fühlbar, wie der Verfasser den Dingen auf den Grund geht und nach den innern Ursachen forscht, welche den Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft herbeigeführt haben.

Nicht alle Erkenntnisse, die auf den ersten Blick als ungewohnt erscheinen, sind wirklich neuartig. Sie erscheinen in dieser Beleuchtung sehr oft aus dem Grunde, weil viele nicht aufgehört haben, sich in Widersprüchen zu bewegen. Es gibt kaum einen Autor, der sich mit dem Untergang der alten Eidgenossenschaft befaßt, ohne die Gebrechen des alten Wesens zu schildern. Aber man sucht dann die Ursachen dieses Untergangs doch wieder nicht in diesen Voraussetzungen. Büchi seinerseits ist jedenfalls konsequent. Er schildert die geistige und materielle Struktur des Kantons Solothurn nicht, um sie nachher zu vergessen, sondern um zu erklären, warum der Staat die Belastungsprobe nicht bestehen konnte. Das ist so konsequent gedacht, wie auch die geschichtliche Entwicklung des Staates und der Untergang konsequent sind.

Mit derselben Konsequenz, welche die persönlichen und lokalen Wünsche zurückstellt, studiert er die Politik während der neunziger Jahre. Er wird nicht zum Verteidiger des Landes, dessen Geschichte er schreibt. Das unneutrale Verhalten Solothurns, das sich im Schlepptau Berns bewegt, stellt er als unneutral dar. Er versteift sich nicht darauf, daß dieses Verhalten zu billigen sei, — weil es das Verhalten seines eigenen Landes ist. Er will ja nicht nur ein objektiver Beurteiler sein — und zwar so objektiv als dies möglich ist, — dem eigenen Lande gegenüber, sondern er will auch den Gegner zu verstehen suchen.

Wenn er nun aber mit dieser unbefangenen Konsequenz ernst macht, ruft er diejenigen zur Gegnerschaft auf den Plan, denen diese Konsequenz als Respektlosigkeit erscheint. Denn es gibt bekanntlich auf wissenschaftlichem Gebiet, und namentlich wenn es sich um nationale Geschichte handelt, einen Widerstand, der unduldsamer ist gegenüber dem Ungewohnten als derjenige auf andern, z. B. technischen Gebieten.

Es gibt kantonale Empfindlichkeiten und lokale Vorurteile, die stärker sind als jede sachliche Beweisführung. Wenn Büchi die von Steiger vertretene, gegen das revolutionäre Frankreich gerichtete, durch und durch unneutrale Politik in ihren Mitteln und Auswirkungen der Kritik unterzieht, dann gerät er naturgemäß in Gegensatz zu der traditionellen Auffassung, welche diese bernische Politik als «die allein nationale» und als «die allein richtige» bezeichnet. Dabei ist seine Beurteilung keineswegs neu. In Spezialarbeiten, wie in derjenigen Bourcart's über Wickham, ist längstens nachgewiesen worden, wie Steiger die angloroyalistische Verschwörung gegen Frankreich nicht nur geduldet, sondern begünstigt und die ganze Eidgenossenschaft kompromittiert hat.



Der Verfasser braucht wiederholt den Ausdruck «Gefühlspolitik». Der Ausdruck ist treffend. Man könnte auch von einer Gefühlskritik reden, die sich den von B. gewonnenen Gesichtspunkten entgegenstellt. Denn tatsächlich lehnt sich das Gefühl gegen Einsichten auf, die einer Anschauung widersprechen, welche eine weitreichende Geltung gewonnen hat. Es ist z. B. verständlich, wenn der Leser das Asylrecht geltend macht, um allein schon von diesem Standpunkt aus die Emigrantenausweisung zu mißbilligen. Aber der Verfasser untersucht sehr sorgfältig dieses Recht, und wenn er sein Belastungsmaterial ausbreitet, dann kann man sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß es sich um Unterstützung der Gegenrevolution und nicht um Humanität handelt. Was B. bereits im 1. Band mitgeteilt hat, steht im schroffen Widerspruch zu dem Satz, der in Oechsli's vielzitiertes Schweizergeschichtsbuch über die Emigrantenfrage zu lesen ist: «Bern verfuhr mit einer Korrektheit, die nichts zu wünschen übrig ließ». B. beweist das Gegenteil. Und an dem Beispiel Solothurns führt er aus, wie die Emigrantenfrage geradezu eine Schicksalsfrage geworden ist. Ich rechne dies zu den wichtigen Gesichtspunkten des Verfassers, daß er die Emigrantenfrage aus der untergeordneten Betrachtung heraushebt und ihr diejenige Bedeutung einräumt, die sie sowohl für den contrerevolutionären Kanton als auch für das durch die Emigranten stets beunruhigte Frankreich einnimmt.

Die Geschichte Solothurns ist nun freilich ein Prachtsexemplar von Beispiel, an dem B. die von patrizischen Kantonen gehandhabte «Neutralität», — die von der Tagsatzung zum verbindlichen Beschluß erhoben worden war! — in eindrucksvollster Art darstellen kann, weil diese geradezu provokatorische unneutrale Politik in einzigartiger Geschlossenheit erscheint. Freilich, wie dann die Gefahr ernsthaft wird, verlegt man sich aufs Nachgeben. Aus Angst, und begreiflicherweise ohne Aufrichtigkeit, wird man den französischen Forderungen gegenüber biegsam.

Das zwingt einen zum Nachdenken. Man wird sich, wenn man die Geschichte Solothurns liest, doch zweimal fragen, ob die Vorwürfe gegen Zürich und Basel, die so oft erhoben werden, eine innere Berechtigung haben. Ich weiß wohl, was gegen die Opportunitätspolitik einzuwenden ist, aber die Tatsachen, die B. anführt, zeigen, daß scheinbar so starre und unbeugsame Patriziate wie Solothurn auf denselben Weg einbiegen, sobald ähnliche Schwierigkeiten herantreten, wie sie das benachbarte Basel Jahre hindurch und von zwei Seiten auszustehen hatte. Die solothurnische Kraft reichte eben doch auch nicht weiter als zur Opposition gegenüber einem gebundenen Gegner. Die Animosität Solothurns gegen Basel war gerade nur so lange, — und dann auch nur vom solothurnischen Standpunkt aus — berechtigt, als keine wirkliche Kraftprobe zu bestehen war. Man will dann auf einmal den Franken keinen Anlaß zur Klage geben, ja man drängt sogar plötzlich zu der von Basel beantragten eidgenössischen Gesandtschaft nach Paris. Man geht ungefähr denselben Weg, den man den Baslern vorher so übel angemerkt hatte, nur versäumt die Re-



gierung dann doch das letzte, nämlich nach Basels Beispiel die Umschaffung vorzunehmen, « um der französischen Invasion zuvorzukommen ». B. schreibt: « Die überaus kritisch gewordene Lage und die musterhafte Basler Revolution waren also nicht imstande, eine vom Rate selbst geleitete Demokratisierung herbeizuführen ». Es ist über die Basler Revolution viel Irrtümliches geschrieben und in die allgemeinen Darstellungen übernommen worden. Es mag genügen, darauf hinzuweisen, daß Johannes von Müller, im Augenblick jener Ereignisse, die Basler Umschaffung als eine vorbildliche bezeichnet hat. Er sah da nicht einen « Verrat » an der Eidgenossenschaft, sondern die « musterhafte » Umschaffung erschien ihm als glückliche Einleitung einer Regeneration der gesamten Schweiz.

Das solothurnische Verhalten ist nicht isoliert. Solothurns Politik befindet sich im Einvernehmen mit Bern, — ist aber viel einheitlicher, — und im Gegensatz zu Basel. Es ist darum auch immer wieder von diesen beiden Ständen die Rede. Der Gegensatz zu Basel verschärft sich, die Freundschaft zu Bern wird Interessengemeinschaft. Sie geht oft weiter, als den Bernern erwünscht ist. Sie führt zu gesonderten militärischen Abmachungen. Solothurn beantragt sogar eine mit Bern gemeinschaftliche Intervention im Bistum! Also Kantönlipolitik in reinster Form. Die Erbitterung in der Bistumsfrage ist verständlich. Solothurn handelte so wie die anderen auch handelten: in Erwägung persönlich-politischer Interessen. Basel wußte ganz genau, warum es gegen den Durchmarsch der Kaiserlichen ins Bistum energisch Stellung nahm. Es handelte von seinem Standpunkt aus durchaus staatsklug, und ich finde auch im vorliegenden Bande eine sehr wertvolle Bestätigung dieser Staatsklugheit. Aber Solothurn und Bern hatten von ihrem Standpunkt aus auch gute Gründe für ihr Verhalten, und B. gibt hier einen trefflichen Beweis, wie er sich in die Verhältnisse hineindenken kann und wie er verständig abzuwägen versteht. Das ist freilich schwieriger als glatte Zustimmung zum Verhalten des einen oder des andern. Denn hier, wie in unzähligen andern Fällen, wird man mit einem Entweder-Oder höchstens einer Partei gerecht. Dazu kommt, daß das, was solothurnisch-bernisches Interesse war, nicht auch zugleich eidgenössisches Interesse sein mußte. Es ist so, daß Ochs in allererster Linie vor diesem Durchpaß gewarnt hat, aber das ändert nun einmal nichts daran, daß seine Auffassung vom baslerischen und vom eidgenössischen Standpunkt aus, dem Zürich näher war als Solothurn und Bern, die klügere war.

Büchis Darstellung möchte ich auch beifügen, daß es Ochs war, der nach der Ausweisung Bachers aus Solothurn den Standpunkt des ebenfalls schwer beleidigten Barthélemy eingenommen und diesen wie Bacher gegenüber der französischen Regierung verteidigte.

Der Konflikt mit Bacher, da Solothurn einfach den Geschäftsträger einer Großmacht vor die Türe stellt, ist bezeichnend für das Verhalten des Kleinstaates. Da möchte ich mit Nachdruck den Gedanken hervorheben, auf den der Verfasser offenbar großen Wert legt: « Diese Hand-

lungen (nämlich Frankreich Ungelegenheiten zu bereiten) waren in jedem Fall zu verurteilen, weil keine entsprechenden militärischen, finanziellen und sonstigen Machtmittel dahinter standen und sie damit als der Ausfluß einer reinen Gefühlspolitik erscheinen». Man mag diesen Satz über das in Frage stehende Solothurn auf die ganze Eidgenossenschaft ausdehnen.

Zweifellos hat Oechsli recht, wenn er die Selbstachtung eines Staates als erstes Mittel zu seiner Erhaltung nennt. Aber er findet sich zu leicht ab mit dem Fehlen der andern Mittel, die nicht auf einer zweiten oder dritten, sondern auf derselben Stufe stehen. Die Selbstachtung allein genügt nicht. Man muß diese Achtung auch vom andern erzwingen können. An Selbstachtung fehlte es der Solothurner Regierung nicht. Sie steigerte sich sogar zu einer revolutionsfeindlichen Politik, die geradezu aggressiv war. Diese Festigkeit erklärt sich der Verfasser aus der Überzeugung in Solothurn, daß es sich in Frankreich um eine gesetzwidrige Rebellion handle, ferner aus dem von den Emigrierten genährten Glauben an die bevorstehende Wiederherstellung des Königtums. Aber vor der Realität hält schließlich diese Illusion nicht stand. B. nimmt darum an, daß, was sehr einleuchtend ist, die Regierung sich so festgelegt hatte, daß sie zuletzt, auch wenn sie gewollt hätte, vor dem eigenen Volk nicht mehr zurückkonnte. Insofern ist also Solothurn das Gegenstück zu Basel, wo im Laufe der Jahre mit dem Eindringen der Gleichheitsgedanken und im Umgange mit den Franzosen der Boden für die Umschaffung vorbereitet war. Für diese Entwicklung, die auch wirtschaftlich und geographisch bedingt war, hat der Verfasser volles Verständnis, und da er die scheinbare Neutralität der Patrizierkantone so grell beleuchtet, daß sie in ihrem wahren Wesen erscheint, hat er keinen Grund, etwa vom Standpunkt Solothurns aus die Voraussetzungen für die baslerische Politik zu verkehren. Schon im ersten Band hat er den Satz gewagt, daß sich sogar Ochs 1796 «um die Schweiz und Basel unstreitig verdient machte». Auch hier urteilt er nicht nach einem Cliché, sondern in selbständiger Einsicht, welche das Gute anerkennt, wo es sich immer offenbart, ohne das Gegenteilige zu übersehen. Ob es sich um Persönlichkeiten, ob um ganze Kantone handle, in der Betrachtung der schweizerischen wie der französischen oder österreichischen Politik: immer äußert sich das Wissenwollen um die Dinge. Dadurch entfernt er sich von jener Betrachtung, in der immer schon vorgefaßte Meinung steckt. Wir werden nie zu einer richtigen Bewertung kommen, — und das gilt in besonders starkem Maße von der Helvetik und den beteiligten Männern, — wenn unser persönliches politisches Denken mit im Spiel ist, und wenn wir, weil uns die Akten in damals verborgene Absichten hineinblicken lassen, glauben, wir hätten damals geschickter, uninteressierter und erfolgreicher gehandelt.

Für die solothurnische Politik wurde die ganze Emigrantenfrage zum Verhängnis.

Solothurn ist das Zentrum der Emigranten; man hat sogar das Ceremoniale für Condé bereit, man duldet einen feierlichen Trauergottesdienst zu Ehren des hingerichteten Königs, die Emigranten laufen in ihrer Uniform herum. Solothurn ist das eine Ende der Emigrantenroute wie Koblenz das andere, es ist ein Kommen und Gehen, man hat falsche Pässe, man duldet die Werbung gegen Frankreich, und wenn man den Reklamationen Barthélemys nachgeben muß, dann erläßt man Verbote, die man nicht durchführen will, man duldet die Sabotage der Vögte, wenn damit Frankreich ein Tort kann angetan werden — über tausend Emigranten sind als Kontrollierte ansässig. Aber schließlich kommt doch die Stunde, da Solothurn dem Stärkern nachgeben muß und dadurch, daß es ihn so lange gereizt hat, ohne konsequent handeln zu können, ins Unrecht versetzt wird. Es fehlte ihm «das Verständnis für die Grenzen, welche dem Kleinstaat nun einmal gesteckt sind». Und das gilt auch von den militärischen und finanziellen Mitteln, das gilt von Solothurns Verhältnis zu den übrigen Kantonen, das gilt von der geographischen Lage, durch die es auf eine lange Grenze unmittelbarer Nachbar Frankreichs wurde. Diese finanzielle und militärische Ohnmacht gibt die Antwort auf die Frage, ob es klug war, eine Politik zu treiben, die eine mehr oder weniger offenkundige Begünstigung der einen Kriegspartei war und die den Haß offenkundige Begünstigung der einen Kriegspartei war und die in der französischen Regierung Feindschaft und Rache gegen Solothurn und das schweizerische Patriziat überhaupt erweckten.

Hier möchte ich darauf hinweisen, daß das Signal des Direktoriums zum Krieg gewissermaßen das Echo dieser franzosenfeindlichen Politik war. In der verhängnisvollen Botschaft an den gesetzgebenden Körper zählt das Direktorium die Sünden auf, die sich patrizische Kantone geleistet haben durch die Unterstützung der Feinde Frankreichs. Damit begann der Gerichtstag und auch sehr bald hernach der Strafvollzug.

Man sucht unwillkürlich nach den militärischen Kräften, welche eine solche provozierende Politik nicht nur vor dem Gefühl, sondern auch vor der Vernunft gerechtfertigt hätten. Was wir darüber z. B. auf Seite 86 erfahren, das ist derart, daß man es schon Wort für Wort nachlesen und überdenken muß, um sich bewußt zu werden, daß soviel wie nichts von dieser militärischen Rüstung einem Heere der Fränkischen Republik gegenüber zu erwarten war. Man kann im Falle Solothurns nicht die Schuld auf die Patrioten schieben, und wenn ein Stand der Eidgenossenschaft im Ganzen der Untertanen sicher war, dann war es dieser. Da ist kein Verrat, kein Abfall, aber um so deutlicher das Bild eines vollkommenen Versagens der Staatsgewalt und der einen Staat schützenden Mittel.

Solothurn hat die baslerische Haltung übel aufgenommen und das Verhältnis zu diesem Grenzkanton wurde herzlich schlecht. Aber gerade Basel hatte Jahre hindurch Zeit, sich die solothurnische und die eidgenössische Hilfeleistung genauer anzusehen. Und diese gewonnene Ein-

sicht hätte allein schon die Stadt hindern müssen, es in ihrer Politik mit Frankreich aufs Brechen ankommen zu lassen. Das der Bundeshilfe gespendete Lob ist ja nur ein offizielles, durch das man sich die Gewogenheit der Miteidgenossen zu erhalten und mit dem man sich selber eine gewisse Beruhigung zu verschaffen suchte. Solothurn schickte wohl sein Kontingent, aber mit Vorbehalten, die auf nichts anderes hinausliefen als auf den Rückzug im Falle wirklicher Gefahr auf den Boden des eigenen Kantons. Man gab dann einfach den Bundesgenossen preis. Und von Solothurn wurde die Frage aufgeworfen, wie die Offiziere zu instruieren seien, für den Fall, daß die Condéer den Durchmarsch über Basler Boden forcieren wollten. Diese Frage stellen, hieß auch tatsächlich sie im voraus beantworten: man wollte den Einmarsch nicht hindern, obschon man wissen mußte, daß dann die Franzosen Gegenrecht üben werden und die Schweiz das Schicksal des Kriegsschauplatzes erdulden müsse.

Ebenso schlimm war, daß einer vom andern die Gegenwehr erwartete, die er selber nicht leisten konnte. Aus eigener Kraft brachte es Solothurn mit der Besetzung seiner Grenze nicht weiter als bis auf 700 Mann, und es reduzierte das Basler Kontingent auf 12 Mann. Dafür traf es ein Übereinkommen mit Bern, das ihm jedoch im entscheidenden Fall nicht die versprochenen 12,000, sondern nur 2600 Mann zur Verfügung stellen konnte!

Auch die finanzielle Erschöpfung wird anschaulich. Wenn B. mit Basel exemplifiziert, das ein Anleihen aufnehmen mußte, dann ist freilich zu sagen, daß es sich in Basel keineswegs um Erschütterung der Staatsfinanzen handelte, sondern um die ausgiebige Beschaffung von Bargeld und zwar nicht aus einer Notlage heraus, sondern, was für Basel bezeichnend ist, vorsorglich, damit die Haushaltungskammer und die Fruchtkammer größere Bewegungsfreiheit namentlich im Fruchtkauf erhielten. Das Anleihen wurde am ersten Tag sofort von der Bürgerschaft überzeichnet, die damit ihr Vertrauen in den Staat bekundete und wohl eine sichere Anlage suchte für alte und durch den Handel neu erworbene Kapitalien. Darin mag sich gerade ein deutlicher Unterschied gegenüber dem Agrarkanton Solothurn aufweisen.

Es ist nicht möglich, hier einzelne Fragen zu diskutieren. Betonen möchte ich nur, auch im Hinblick auf den 1. Band, daß die Anerkennung Barthélemys in Solothurn nicht unter dem Einfluß der Siege in Italien erfolgte, sondern rein unter dem heiligen Schrecken der vom Direktorium gegen Basel gerichteten Drohungen. Ferner, daß die von Solothurn wiederholt getadelte Defensive Basels gegen Österreich durchaus begründet war in den ausweichenden Zusicherungen des Kaisers und in den Absichten der emigrierten Prinzen. Der Vorteil Österreichs bestand in einer Gebietsverletzung bei Basel, und Solothurn hat durch seine Parteinahme für den Bischof von Basel und seine militärische Interventionsabsicht die Situation für Basel nicht gebessert, sondern verfuhrwerkt. Man soll sich auch einmal klar überlegen, welchen Verteidigungsplan Solothurn mit Bern ver-



handelte. Da war vorgesehen, die Birsvogteien sich zunächst selbst zu überlassen. Das heißt: man hielt ihre Verteidigung für unmöglich. Und nun stelle man die Frage: wie dachte man sich die Verteidigung Basels? Als Basel den Umschwung vollzogen hatte, geriet Solothurn in den größten Schreck: es war jetzt auf einmal Vorland der Eidgenossenschaft. — Aber diese Rolle hatte Basel jahrelang spielen müssen.

In Solothurn waren die Verhältnisse für Aufnahme der neuen Ideen ungünstig. Wir verstehen, daß diese Regierung aus ihrer Geistesverfassung heraus sich so benimmt, wie es ihrer überlieferten Anschauung von Recht und Souveränität und der ganzen kulturellen Einstellung entspricht. Vor allem wird uns die starke kirchliche Gebundenheit so deutlich, daß wir eine Stellungsänderung gar nicht erwarten. Geradezu als Kuriosum möchte ich beifügen, daß dieser Kanton mit der Aufhebung der Leibeigenschaft dem Kanton Basel zuvorgekommen ist, und daß die baslerische Proklamation sich an die Solothurner Erklärung anlehnt. Ein Exemplar dieser solothurnischen gedruckten Kundgebung ist unter den Papieren von Ochs noch erhalten. — Im ganzen aber zeigt sich in Solothurn eine Ablehnung alles Neuen, die allerdings mit der übrigen Welt bedenklich kontrastiert. Und dennoch nehmen wir an dem Schicksal des in seiner Gesinnung so hartnäckigen Freistandes nicht weniger Anteil als an demjenigen der andern Kantone. Ich glaube nicht, daß jemand die letzten Seiten der Darstellung lesen kann, ohne unter der Gewalt einer bezwingenden Spannung zu atmen und das hereinbrechende Unglück als ein Menschenlos zu empfinden, das einen aufs tiefste ergreift.

Aus dem geistigen Zustand ergibt sich eine Immunität des an seine milde Obrigkeit anhänglichen Volkes, die ihresgleichen sucht. War es in Basel Weisheit, den Franzosen und der unruhigen Landschaft entgegenzukommen, und auf friedlichem Wege die Verfassungsänderung vorzunehmen, so war es in Solothurn natürlich und naheliegend, an den alten «bewährten» Grundsätzen festzuhalten. Hier war eine demokratische Umwälzung nur möglich durch fremde Gewalttat.

Dann das Wirtschaftsleben. Auch hier haben wir es mit einem Ausschnitt zu tun. Er zeigt, wie sich Solothurn als Gegner Frankreichs bei der Blockade verhielt, etwa zum Unterschied des benachbarten Basel, das allerdings in stärkerem Maße die Ausfuhr verhinderte als dies angedeutet wird. Ochs erzählt im Entwurf zur Basler Geschichte, daß Ratsherren unter den Toren die Visitation der heimkehrenden Elsässer Frauen besorgt hätten, was dann untersagt wurde.

Das wirtschaftliche Kapitel des 1. Bandes ist umfassender, und es bildet vielleicht die wertvollste Bereicherung des an eigenen Gesichtspunkten nicht armen Buches. Da es sich im vorliegenden Band nur um solothurnische Verhältnisse handelt, will ich auf diesen Gegenstand nicht eintreten. Man sollte sich klar sein, daß sofort die Beurteilung der po-



litischen Einstellung eines Kantons eine ganz andere sein kann, sobald man die wirtschaftlichen Verhältnisse heranzieht. Ohne die Berücksichtigung des Transithandels der neunziger Jahre wird man Kantonen wie Basel und Zürich niemals gerecht, und was noch schlimmer ist, man begreift dann einfach nicht den Wandel der französisch-schweizerischen Beziehungen. Ist man einmal auf diesen wirtschaftlichen Zusammenhang aufmerksam geworden, dann entdeckt man auch etwas anderes, nämlich die Bruch- und Lötstellen in geschichtlichen Darstellungen, welche den Einfluß dieser Blockade oder ihrer Sprengung nicht kennen. Sogar B., der hier auf eigenstem Gebiet sich befindet, hat die Wirkung gelegentlich übersehen. So z. B., wenn er bei anderer Gelegenheit den Basler Frieden geringer einschätzt als dies nach den Mutmaßungen und Erwartungen und nach den wirtschaftlichen Auswirkungen jener Zeit geschehen müßte.

Auch dieser zweite Band kommt der gesamten schweizerischen Geschichte zugute. Daß sich der Verfasser wiederholt, das war wohl schwer zu vermeiden. Wiederholungen enthält ja auch der erste Band, und auf dort schon Gesagtes muß nun B. im zweiten zurückgreifen. Das wird man in Kauf nehmen. Und auch daran sollte man sich nicht stoßen, daß gewisse Resultate, die gewonnen sind, stärker betont sind, als dies eine ausgeglichene Darstellung verlangt. Ich schätze die Selbständigkeit des Verfassers, auch wenn das Pendel naturgemäß gelegentlich stark nach der entgegengesetzten Seite schwingt. Wer Eigenes und Andersgeartetes zu sagen hat, der hat auch die Neigung, dieses Neue besonders stark zu betonen. Und es ist nicht nur berechtigt, sondern notwendig.

In der Hauptsache läßt sich denn auch sagen, daß B., im Bestreben, gerecht zu sein, alles Schablonenhafte meidet und daß er gewissermaßen eine individuelle Behandlung anstellt: es ist nicht ein einzelner Kanton, nicht eine einzelne Partei, nicht eine einzelne politische Überzeugung, die er zum Maß aller Dinge erhebt, sondern er ist sich der notwendigen Verschiedenartigkeit bewußt und er sucht demgemäß die Handlungsweise der verschiedenen Kantone und Persönlichkeiten aus ihren besonders gearteten Verhältnissen heraus zu begreifen. Dies Verfahren ist nicht einzigartig, aber es ist gerade im Stoffgebiet der Helvetik nicht allgemein, und es tritt bei B. besonders in Erscheinung, weil er mit einem weitschichtigen Quellenmaterial aus erster Hand arbeitet und manchmal in Diskussion begriffen erscheint.

Im übrigen wird dieser zweite Band nicht nur durch die gemeinsame Überschrift, deren Fassung zu umständlich ist, mit dem ersten zusammengehalten, sondern er ist bluts- und geistesverwandt mit seinem Vorgänger. An Umfang beträchtlich zurückstehend, ist er dem ersten an Charakter durchaus ebenbürtig. Infolge der Abgrenzung ist die Übersichtlichkeit gewonnen, die dem ersten Teil infolge einer gewissen Hypertrophie mangelt; hier kommt B. auch als Darsteller mehr zu seinem Recht. Der Leser des ersten Bandes spürt nur zu sehr, wie sich der Verfasser Zwang antun muß, um die räumlichen Grenzen seines Buches nicht zu überschreiten.

Dieser ist sich bewußt, daß er seine besondere, seine mit mancher Tradition im Widerspruch stehende Auffassung nicht ausgiebig genug begründen kann. Das führt zu einer Massigkeit, welche dem zweiten Bande vortheilhaft fehlt. Der erste ist der an dokumentarischen Nachweisen und an Mitteilungen reichere, und ich bin überzeugt, daß sich, wenn auch im Widerstand, das Wertvolle zum Vorteil unserer Geschichtsbetrachtung durchsetzen wird. Aber rascher wird sich der Verfasser einen Leserkreis schaffen mit seinem zweiten Teil. Vielleicht wird auch unter den Fachgenossen die Wertschätzung den umgekehrten Weg einschlagen im Gegensatz zum Verfasser: sie wird an dem Spezialfall Solothurn die von B. aufgestellten Thesen ruhiger, mit größerer Übersichtlichkeit prüfen können. Und der Verfasser selber wirkt viel stärker durch den größern Zusammenhang, durch die einfach klare Anordnung, durch die Beschränkung auf wichtige Punkte (wie die Emigrantenfrage, die wirtschaftlichen und die militärischen Zustände etc.) und durch die nicht weniger lebendige, aber durch ihre Ausführlichkeit ruhiger wirkende Darstellung.

Der erste Teil hat dem Fachmann mehr zu geben, das weiß B. selber. Wenn wir aber diesen zweiten als selbständige Monographie betrachten, dann wird uns klar, was diese Monographie gewonnen hat aus der vorausgegangenen, eindringlichen und kritischen Beschäftigung mit der allgemeinen Schweizergeschichte. Nicht nur der erste Teil ist überkantonale, sondern, in geistigem Sinne, auch der zweite. Es sind dieselben Probleme, um die es sich handelt. Es ist auch dieselbe Lösung, die angestrebt wird. Der Weg, den Büchi gegangen, um Kantonsgeschichte zu schreiben, mag auf den ersten Blick als Umweg erscheinen. Er ist es aber im vorliegenden Falle nicht. Es war der Weg zu einer selbständig erfaßten, außerordentlich sicher geschauten Kantonsgeschichte.

Dem Vorwort entnehme ich, daß der Regierungsrat von Solothurn den Auftrag zu einer kantonalen Geschichte erteilte. Wir sind in unserm kleinen schweizerischen Geschichtsgebiet auf eine solche Initiative und Förderung angewiesen. Was die einzelne Regierung im Rahmen des Kantons unternimmt, ist immer zugleich Pflege geistiger Kultur auf gesamtschweizerischem Boden. Daß aber die Regierung dem Plan Büchis zustimmte und ihn ganz ruhig zuerst den allgemeinen Teil schreiben und den kantonalen zurückstellen ließ, das ist unserer schweizerischen Geschichtsforschung in hohem Maße zugute gekommen, aber gleichzeitig auch derjenigen des Kantons Solothurn. Sein Buch hat nichts von der Enge an sich, die so leicht das Schicksal kantonaler Geschichtsschreibung ist.

B o t t m i n g e n - B a s e l.

G u s t a v S t e i n e r.

CARL MISCH, *Varnhagen von Ense in Beruf und Politik*. Gotha und Stuttgart 1925. Perthes.

Von der Geschichtsschreibung ist die Gestalt Varnhagens bisher der Literaturgeschichte überlassen worden, wo sie naturgemäß einseitige Beurteilung fand. Aus diesem Grunde muß sein Bild weniger revidiert als nach

der politischen Seite hin ergänzt werden. Zwar hat seine praktische Tätigkeit im politischen Leben keine tiefen Spuren hinterlassen, aber seine «Tagebücher» und «Blätter zur preußischen Geschichte» sind Materialsammlungen, die der Historiker einfach nicht umgehen darf.

Der Verfasser will nach den Problemen forschen, die sich dabei stellen, will Varnhagens Verhältnis zum preußischen Staat untersuchen und seine politischen Ansichten klarstellen.

So gelangt er dazu, in einem ersten Teil Varnhagen im politischen Beruf zu verfolgen, sein Suchen und seinen Werdegang zu schildern, seine Tätigkeit im Staatsdienst und seine Zurücksetzung zu erörtern, wobei die literarische Persönlichkeit nicht mehr als bloße Andeutung findet. Dies alles dient nur «als Mittel zur Erreichung eines Zweckes größeren Ausmaßes: festen Boden in der Einschätzung des Varnhagen'schen Nachlasses als historischer Quelle zu gewinnen». Daher skizziert er in einem zweiten Teil Varnhagens politische Publizistik und will seine politischen Anschauungen im Zusammenhang zur Darstellung bringen.

Er erachtet sie als «in allem Prinzipiellen abgeleitet»; in den Einzelfragen der Praxis jedoch stehe Varnhagen auf eigenen Füßen, sei ihm Schärfe der Erkenntnis, vielseitige Erfahrung, kühle Erfassung der gegebenen Lage und verständnisvolles Eindringen in die Motive zuzuerkennen, alles Eigenschaften, die den typischen politischen Literaten ausmachen, als welcher Varnhagen über alle politischen Zeitgenossen hinausragt, während Gentz, Görres u. a. m. eigentliche Politiker, Theoretiker, Gelehrte seien.

So führt uns die Untersuchung in das interessante Gebiet der damaligen deutschen Tagespresse mit ihren zum Teil kurzlebigen Erscheinungen, ihrem Auf und Ab von verschiedenartigen Existenzen, ihrem unsympathischen Durcheinander von «jakobinischen» und höfischen Einflüssen, ihrem Intrigenspiel, ihrer Mannigfaltigkeit von eigenartigen Plänen und Projekten.

Mit aller Bestimmtheit wird hervorgehoben, daß Varnhagen nicht durch die Widrigkeiten seiner Berufslaufbahn zum Demokraten wurde, sondern daß er es von Hause aus war, durch den Vater als Zeitgenossen der französischen Revolution. Mirabeau verehrte er als sein Ideal, und mit den Theorien Montesquieus und Rousseaus hatte er sich früh vertraut gemacht.

Eigenartig ist bei Varnhagen der Gegensatz zwischen seiner misanthropischen Lebensführung und seiner optimistischen Lebensanschauung: «Durch Bildung zur Freiheit». Die Differenz zwischen Gesinnung und praktischem Handeln wurde bei ihm viel zu stark. Im «Gedräng der Meinungen» hat er zu oft Stücke seiner Gesinnung zum Opfer gebracht. Er ist im Kampf mit der Praxis unterlegen.

Wenn er trotz unleugbarer Fähigkeiten und Talente nicht zu maßgebendem Einfluß im Staate gelangte, so geschah dies nicht nur, weil seine Anschauungen nicht der herrschenden Strömung entsprachen, sondern

weil er geradezu außerstande war, eine folgerichtige Opposition zu üben. Dazu mangelten ihm Willenskraft, persönlicher Mut und materielle Entsagung. Es bildete unstreitig seine Tragik, daß der Liberalismus zu seiner Lebenszeit nicht die Regierung ausübte, sondern in Opposition stand.

Die Untersuchung von Misch, die bewußt einseitig sich auf die politische Wirksamkeit Varnhagens beschränkt, setzt die Kenntnis der literarischen Persönlichkeit voraus. Der Leser hat sich sein Bild fortwährend selbst zu ergänzen, was das Studium des Werkes nicht gerade vereinfacht. Stilistisch sorgfältig ausgeglichen, wirkt die Darstellung doch stellenweise sehr schroff gegen ihren Helden, sodaß sie das Gefühl der Objektivität des Verfassers stört.

Man darf ihm jedoch dankbar sein dafür, daß er eine merkliche Lücke ausgefüllt hat.

Zürich.

Dr. O. Weiß.

*Monuments historiques du Jura bernois.* Ancien évêché de Bâle. Piéface de Virgile Rossel. Ouvrage publié par la Société jurassienne d'Émulation sous les auspices de la Société de Développement du Jura. Editions de la Baconnière (Neuchâtel) 1929. Album von 250 Seiten mit 190 zum Teil ganzseitigen Abbildungen und einer Karte des alten Fürstbistums Basel.

Der Plan zu diesem schönen Werke, das nicht in erster Linie wissenschaftlichen Charakter tragen will, geht auf das Jahr 1911 zurück, als in der Société d'émulation zum ersten Mal der Gedanke geäußert wurde, die Zeugnisse der Vergangenheit im heutigen Berner Jura, dem ehemaligen Fürstbistum Basel, im Bilde festzuhalten. Seither ist manches geschehen, um die Kunstdenkmäler des Jura zu erhalten, und die Kunstdenkmäler selbst sind durch den Grenzbesetzungsdienst während des Weltkrieges in weiten Kreisen der deutschsprechenden Schweiz bekannt geworden. Ein Vorwort von Virgile Rossel, eine Einleitung von Regierungsrat Henri Mouttet und eine Plauderei « comment fut fait cet ouvrage » von Albert Schenk eröffnen das Buch. Den Text selbst haben folgende Bearbeiter übernommen: L'Ajoie von Amweg und Ceppi; St-Ursanne von Ceppi; La Vallé (Delsberg, Löwenburg, Glovelier etc.) von Gouvernon und Mertenat; Laufen von Gouvernat und Gerster; die Freiberge von Surdez; Münster-Granfelden von Sautebin; das Kloster Bellelay und Pierre-Pertuis von Jabas; das Erguel oder St. Immortal von Gerber; Neuveville von Grosjean; Biel von Bourquin. — Was dem Buche einen ganz außerordentlichen Reiz verleiht, ist die hervorragende Illustrierung in Heliogravure, weitaus überwiegend Wiedergabe moderner Photographien, zum kleinsten Teil Reproduktion alter Stiche. Ohne ein vollständiges Inventar nach Art der « Kunstdenkmäler » geben zu wollen, sind die bedeutendsten baulichen und kunstgewerblichen Monumente des alten Bistum Basel im Bilde festgehalten, ein Zeugnis dafür, wie sich in diesem Staatswesen trotz

sprachlicher und konfessioneller Unterschiede eine starke gemeinsame Tradition erhalten hat. Die Herausgeber des Buches haben dieser Tradition in schönster Weise durch das geschriebene Wort Ausdruck verliehen.

Zürich.

Anton Largiadèr.

---

## Georges Casella.

---

La Société d'Histoire et d'Archéologie de la Suisse Italienne a fait, dans la personne de son Président, une perte cruelle. Le Docteur Georges Casella s'est éteint tout doucement à Lugano, le 18 janvier de cette année, après une courte maladie, à l'âge de 82 ans. C'était un magnifique vieillard, au regard vif et pénétrant, au front serein, encadré de cheveux blancs, au visage toujours calme et souriant, empreint d'une bonté qui ne se démentait jamais. L'âge ne l'avait point courbé, et il était désinvolte comme un jeune homme. Rien ne faisait prévoir sa fin prochaine. Jusqu'au dernier moment, il conserva cette intelligence claire et robuste, qui l'avait placé parmi les meilleurs hommes politiques de ce Canton. Jusqu'au dernier moment, il collabora au Bulletin tessinois de notre Société d'Histoire. Sa vie fut sans crépuscule, tellement son cœur était demeuré jeune et riche, tellement il se dépensait de toutes façons, tellement il y avait en lui d'activité et de passion. Il était si simple et si modeste, qu'on pourrait ignorer ses vertus, si elles n'étaient inscrites dans le cœur même de ses concitoyens, si la République ne savait tout ce qu'elle lui doit. Doué d'une riche culture, d'une science profonde de son art, d'un indéfectible amour du bien, comme médecin, comme député, comme conseiller d'Etat, il prodigua sans compter les trésors de son intelligence et de son cœur.

Il était né à Carona le 22 octobre 1847, avait fait ses études aux facultés italiennes de Pavie et de Turin, et exercé l'art médical à Faido, durant la construction de la ligne du Gothard. Il entra très jeune dans la politique, et, en 1884 fut nommé conseiller d'Etat; dirigea tour à tour les Départements de l'Instruction Publique, de l'Hygiène, de l'Intérieur, des Finances, etc., et apporta partout, avec un esprit réformateur, l'ambition d'améliorer, de créer, d'élever le niveau spirituel et matériel de son Pays. C'est ainsi qu'il réorganisa l'administration de l'Etat, créa à Locarno l'Ecole Normale, à Mendrisio l'Hospice cantonal, contribua au développement des routes et des chemins de fer, aux travaux d'endiguement des torrents, au développement de l'agriculture, à tout, enfin, ce qui pouvait apporter un progrès, élever la culture, augmenter la richesse publique, rendre plus belle, plus digne de la Confédération, la petite patrie tessinoise.

En 1890, pendant la révolution, il reçoit dans ses bras son collègue Louis Rossi, frappé mortellement. Il est emprisonné. Libéré, il reprend